



## **Hausfrieden Die Siedlung als magisch-religiös geschützter Raum<sup>1</sup>**

Raimund KARL

Als Wissenschaftler in westlichen Gesellschaften des 21. Jahrhunderts neigen wir dazu, weltliche und religiöse Bereiche des Lebens klar voneinander zu unterscheiden. Dies gilt ganz besonders in jenem Bereich, in dem sich der Großteil unserer Alltagshandlungen vollzieht, nämlich in unserem Siedlungsraum, der als nahezu vollständig 'weltlich' empfunden wird. Davon scharf abgegrenzt existiert, sozusagen außerhalb des alltäglichen Lebens und in diametralem Gegensatz zu diesem stehend, der auch durch spezielle Architektur (wie z.B. Kirchen, Moscheen, Tempel etc.) und/oder deutliche physische Abgrenzungen (wie z.B. Friedhofs- oder Klostermauern) gekennzeichnete Kultraum des 'religiösen' Lebens. Diese hauptsächlich der Aufklärung entsprungene ideologische Dichotomie, die (im Wesentlichen mit dem Weltlichen assoziierte) Vernunft mit (im Wesentlichen dem Religiösen zugeordnetem) Glauben kontrastiert, ist in vielerlei Hinsicht die Grundlage jedes modernen wissenschaftlichen Denkens und dominiert daher unsere Gedankengänge derart stark, dass es für uns praktisch unmöglich geworden ist, das Weltliche und das Religiöse nicht als zwei einander entgegengesetzte Pole des Denkens und Handelns zu sehen. Zwar sind wir uns der Möglichkeit eines "integrierten Denkens" (z.B. VEIT 2000: 551) in vormodernen Gesellschaften durchaus bewusst. Ebenso sind wir uns bewusst, dass in der Realität – selbst in unserer eigenen – eine klare Trennung zwischen dem Weltlichen und dem Sakralen oft nicht möglich ist. Wir behelfen uns jedoch in solchen Fällen gewöhnlich damit, dass

1 Aus technischen Gründen konnten die im Haupttext benutzten Sonderzeichen in den Abbildungen nicht verwendet werden [Anm. d. Hrsg.].

wir von einer Vermischung der beiden Elemente ausgehen – ein Kloster ist ein Sakralraum, in dem aber Mönche ihr alltägliches Leben leben, hat also ‘auch’ eine weltliche Komponente als Wohnraum; der Herrgottswinkel im gläubig-christlichen Haushalt ist ein religiöses Element im sonst weltlichen Wohnraum der Familie, ebenso das obligatorische Tischgebet –, dabei jedoch immer noch gewöhnlich einem der beiden Elemente den Primat zuerkennen: das Kloster ist primär Sakralraum; die Wohnung des gläubig-christlichen Haushalts primär weltlich; das jeweils andere Element ist zwar vorhanden, aber dem primären Element nachgeordnet. Eine Vermischung zweier, noch dazu als einander entgegengesetzt verstandener Elemente ist jedoch etwas ganz anderes als eine Einheit.

In der wissenschaftlichen Untersuchung des eisenzeitlichen Siedlungswesens in Mittel- und Westeuropa ist bisher – mit einigen Ausnahmen in der jüngeren britischen Literatur (cf. PARKER PEARSON 1999 für die wesentlichen Stellen) – fast ausschließlich der weltliche Aspekt der Siedlung im Vordergrund gestanden. Ausnahmen finden sich praktisch nur in Zusammenhang mit ‘besonderen’ Bauten oder Befunden, die innerhalb von Siedlungen angetroffen wurden und als Kultbauten, Tempel etc. (quasi heutigen Kirchen gleich) interpretiert wurden. Nur die latènezeitlichen Viereckschanzen nehmen in der Diskussion eine gewisse Sonderstellung ein, weil ihre Deutung umstritten ist (siehe auch zuletzt wieder VON NICOLAI 2006). Daher werden sie von einigen als Heiligtümer gesehen, von anderen hingegen als profane Siedlungen oder aber als Anlagen, die in variablem Ausmaß beide Funktionen erfüllten, wie es zuletzt Günther Wieland ausgedrückt hat: “Es handelte sich dabei wahrscheinlich um Zentralörtlichkeiten der untersten Kategorie, die für eine locker gestreute ländliche Besiedlung eine Mittelpunktfunktion in verschiedenen kultischen und profanen Bereichen dargestellt haben” (WIELAND 1999: 20; dort auch eine Zusammenfassung der Diskussion zur Funktion dieser Anlagen).

Dass Siedlungen – und zwar nicht notwendigerweise nur ‘besondere’ Siedlungen wie eventuell die Viereckschanzen, sondern alle Siedlungen – jedoch ganz generell ein ganzheitlicher Lebensraum gewesen sein könnten, in dem – im Sinne eines integrierten Denkens – keine Trennung zwischen profaner und sakraler Funktion existierte, wurde bisher so gut wie überhaupt nicht angedacht (aber siehe PAULI 1992: 133–135), geschweige denn archäologisch untersucht. In diesem Beitrag soll genau dies versucht werden. Eine Vorbemerkung ist hierbei nötig: Die vorliegende Untersuchung stellt nicht mehr als einen ersten Versuch dar, auf einige Elemente im eisenzeitlichen Siedlungsbefund aufmerksam zu machen, die auf eine solche Einheit von Profan- und Sakral-

raum hinweisen könnten. Es liegt ihr weder eine durchgehende, systematische Untersuchung des eisenzeitlichen Siedlungsbefunds zu Grunde – dafür stand mir weder die nötige Zeit noch der Platz zur Verfügung – noch ist eine solche beim gegenwärtigen Forschungsstand tatsächlich systematisch möglich: Bisherige Untersuchungen von Siedlungsfundstellen haben der Frage, ob sich im Befund Hinweise auf sakrale Funktionen der Siedlung finden lassen, keine Aufmerksamkeit gewidmet. Daher lassen sich normalerweise nur solche Hinweise finden, die zufällig und quasi unabsichtlich mit aufgezeichnet und dann auch in Publikationen erwähnt wurden (dazu sinngemäß auch schon TREBSCHKE 2005: 216–218, 225). Dies hat jedoch gleichzeitig den Vorteil, dass die in diesem Beitrag aufgestellten Theorien – die auf weitgehend willkürlicher und zufälliger Quellenauswahl beruhen, jedoch (statistische) Prognosen darüber erlauben, welche Eigenschaften in den nicht herangezogenen Quellen beobachtbar sein sollten – durch eine systematische Überprüfung der Quellen falsifizierbar sind (POPPER 1994: 47–59).

#### RITUALE UND MUSTER IM ARCHÄOLOGISCHEN BEFUND

Rituale sind formalisierte, oftmals symbolische Handlungsabläufe, denen transzendente Wirkungen beigemessen werden (TRACHSEL 2005: 54–62; cf. VAN GENNEP 1986; LEVI-STRAUSS 1966; TURNER 1989). Sie sollten sich theoretisch archäologisch derart niederschlagen, dass im Befund wiederkehrende, nicht-zufällige Charakteristika beobachtbar sind, die sich mehr oder minder direkt als Ergebnis von intentionellem, formalisiertem menschlichen Handeln deuten lassen (TRACHSEL 2005: 62). Damit unterscheiden sie sich allerdings in ihrem archäologischen Niederschlag nicht oder wenigstens nicht wesentlich von anderen, ebenfalls oftmals formalisierten Handlungsabläufen, die sich ebenfalls in Form regelmäßiger Strukturen im archäologischen Befund abzeichnen, jedoch auf eine direkte, praktische Wirkung abzielten. So stellt zum Beispiel die Deponierung von Abfall an einem besonderen Platz – dem Misthaufen – in ihrer Struktur eine intentionelle, formalisierte Handlung dar, stellt damit aber nicht notwendigerweise ein Ritual dar, weil die beabsichtigte Wirkung in direktem, praktischen Zusammenhang mit der getätigten Handlung steht und nicht in einem transzendenten Wirkungszusammenhang.

Im Bereich der archäologischen Interpretation werden daher gerne vorwiegend jene nicht-zufällig strukturierten Erscheinungen im Befund als Hinweis auf rituelle Handlungen gedeutet, bei denen die ableitbare Handlung entweder kei-

nen praktischen Sinn gehabt zu haben scheint (z.B. Deponierungen in Mooren oder vergleichbar unzugänglichen Orten; Funde ohne erkennbaren praktischen oder dekorativen Nutzen) oder aber über die zur Erzielung der praktischen Wirkung notwendigen Maßnahmen hinausgeht (z.B. Grabbeigaben statt einfacher Entsorgung des toten Körpers). Eine Konsequenz davon ist, dass wir gerne das, was wir nicht als direkt auf eine praktische Wirkung ausgerichtet (= 'vernünftig') erklären können, als 'unvernünftiges' = kultisch-religiöses = rituelles Handeln deuten. Umgekehrt hat dies aber auch die Konsequenz, dass wir regelhaft das, was wir vernünftig (= als direkt auf eine praktische Wirkung ausgerichtetes Handeln) erklären können, als profanes Handeln deuten. Ist uns das Problem mit der ersten Gleichsetzung wenigstens teilweise bewusst – wie populäre archäologische Binsenweisheiten wie das Sprichwort "was man noch nicht deuten kann, sieht man gern als kultisch an" verraten – sind wir uns deutlich weniger über die mit der zweiten Gleichsetzung verbundenen Probleme bewusst: dass nämlich auch (scheinbar oder tatsächlich) vernünftiges Handeln gleichzeitig auch rituelles Handeln sein kann. Um beim oben als praktisches Beispiel angeführten Misthaufen zu bleiben, ist es durchaus möglich – wie uns zum Beispiel frühmittelalterliche irische Sagentexte und Heiligengenealogien verraten – dass ein verschmutzter Hof ein Symbol für einen generell heruntergekommenen und auch sozial im Abstieg begriffenen Haushalt ist (KELLY 1997: 367; MEYER 1894: 66; Ó RIAIN 1985: 111). Die peinlich genaue Reinhaltung des Hofes – und die damit verbundene Deponierung von Müll am Misthaufen – kann daher sehr leicht ein Ritual zur Abwendung genau dieses Abstiegs sein, die praktische Funktion hingegen weitgehend sekundär oder sogar unbeabsichtigt sein.

Wenn auf den folgenden Seiten auf Muster bzw. besondere Eigenschaften im Befund eisenzeitlicher Siedlungen eingegangen wird, so ist dies unter den genannten Einschränkungen zu verstehen: Scheinbar sinnlose Muster müssen nicht rituellen Ursprungs sein und scheinbar vernünftige Muster nicht notwendigerweise profan. Nichtsdestotrotz wird es natürlich bis zu einem gewissen Grad nötig sein – um zu zeigen, dass eisenzeitliche Siedlungen gleichzeitig Heiligtümer waren – auf besondere Eigenschaften des Befunds einzugehen, die sowohl nicht-zufällig als auch nicht von konkretem, unmittelbar erkennbarem praktischen Wert sind.

ORIENTIERUNG

Eine nicht-zufällige Struktur, die sich regelmäßig im Befund eisenzeitlicher Siedlungen in Großbritannien zeigt und die Elemente aufweist, die sich nicht für eine unmittelbar praktische Erklärung anbieten, ist die – wörtlich zu verstehende – *Orientierung* von Hauseingängen, Eingängen in umfriedete Hofanlagen und Eingängen in (befestigte) Höhensiedlungen, d.h. die bevorzugte Ostausrichtung dieser Eingänge (OSWALD 1991; 1997; HILL 1995a; 1995b; 1996; PARKER PEARSON 1996; 1999; siehe Abb. 1, 2, 3). Dabei ist natürlich keineswegs auszuschließen, dass hier in geringerem oder größerem Maß profane Überlegungen eine Rolle in der Entscheidung spielten, wie Eingänge am besten anzulegen seien: Dass ein Gebäude oder eine eingefriedete bzw. umwallte Siedlung einen Eingang braucht, ist ein sehr profaner Grund, einen anzulegen. Was die Ausrichtung des Eingangs betrifft, sind auch bereits verschiedene praktische Gründe für die vorwiegende Ost- bzw. Südostausrichtung genannt worden, so zum Beispiel als beste Ausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung (HINGLEY & MILES 1985: 63), in Bezug auf die lokale Topografie, die Morgensonne oder die natürliche Ausrichtung der lokalen Geologie (CUNLIFFE 1999: 62). Und es ist natürlich auch nicht auszuschließen, dass eine ursprünglich in einigen besonderen Einzelfällen praktisch sinnvolle Ausrichtung des Eingangs in Richtung Osten bzw. Südosten zur Entstehung einer ‘orientierten’ Tradition geführt hat, die bald zu einer in späteren Einzelfällen sinnlosen Praxis verkam, die nichtsdestotrotz beibehalten wurde, weil man Eingänge nun einmal traditionell ‘orientierte’. Dennoch ist die statistische Dominanz der Ost- bzw. Südostausrichtung auffällig und wenigstens in einer Reihe von Fällen ist sie praktisch nicht erklärbar. Während nämlich viele Gehöfte und Gebäude ausreichend Platz erlauben, um zu einem orientierten Hauseingang einigermaßen bequem Zutritt zu erlangen (siehe Abb. 4 rechts), gibt es einige Gehöfte, bei denen der Zutritt zum orientierten Hauseingang nur schwer möglich ist, während andere Zugangsrichtungen einen wesentlich leichteren Zugang erlaubt hätten (OSWALD 1997; siehe auch Abb. 4 links).

Im Zusammenhang mit der Frage der Siedlung als heiliger Raum ist ebenfalls auffällig, dass diese Orientierung von Haus- und Siedlungseingängen der von jenen eisenzeitlichen britischen Befunden entspricht, die gemeinhin als Heiligtümer interpretiert werden (WAIT 1985: 177; SMITH 2001: 33–79). Hier ist jedoch gleich anzumerken, dass die Interpretation von bestimmten Fundstellen wie z.B. *Hayling Island* (SMITH 2001: 40–44, 131–133, 172, 198) und *Thetford* (SMITH 2001: 50–56, 181) als Heiligtümer in erster Linie einerseits

auf der Anwesenheit von strukturierten Deponierungen an diesen Fundstellen, andererseits auf teilweise vorhandenen romano-britischen Tempeln als Nachfolgebauten der eisenzeitlichen Anlagen beruht. Inwieweit sich diese 'Heiligtümer' von anderen, gleichzeitigen, als Siedlungen interpretierten Anlagen unterscheiden, ist diskutierbar. Dennoch liegt hier die Vermutung nicht fern, dass die Orientierung auf religiösen, kosmologischen Vorstellungen beruht und verschiedenen Himmelsrichtungen verschiedene, symbolische Bedeutungen zugeordnet waren. Die Orientierung des Eingangs ist in einem solchen Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Erzielen einer transzendentalen Wirkung ausgerichtet und wäre als rituelle Handlung zu deuten, vermutlich mit Bezug zu einem (räumlichen) Übergangsritus (VAN GENNEP 1986; TURNER 1989).

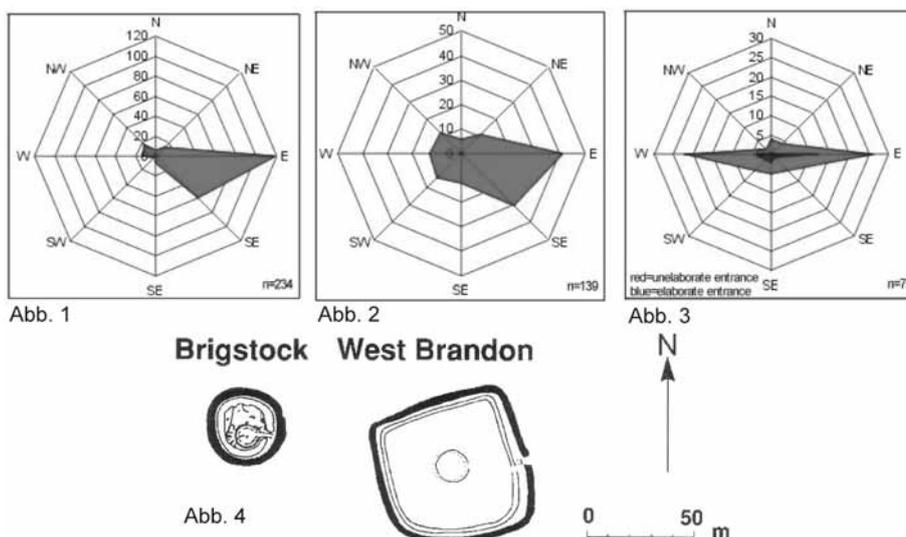


Abb. 1: Orientierung von Rundhäusern der Spätbronze- und Eisenzeit in Großbritannien (adaptiert nach HILL 1996: 108).

Abb. 2: Orientierung von Eingängen in eingefriedete Gehöfte der Spätbronze- und Eisenzeit in Großbritannien (adaptiert nach HILL 1996: 109).

Abb. 3: Orientierung von Eingängen in (befestigte) Höhensiedlungen der Spätbronze- und Eisenzeit in Großbritannien (adaptiert nach HILL 1996: 110; mittelgrau: einfache Eingänge; dunkelgrau: komplex ausgestaltete Eingänge).

Abb. 4: Eisenzeitliche Siedlungen von *Brigstock* und *West Brandon* (nach HASELGROVE 2001: 54).

Interessanterweise findet sich die gleiche Tendenz der Orientierung auch bei jenen späteisenzeitlichen Siedlungen in Irland, die in ihrer Struktur weitgehend identisch mit den eingefriedeten Gehöften der britischen vorrömischen Eisenzeit sind: bei den sogenannten *ringforts* des irischen Frühmittelalters, deren Eingänge in etwa 2/3 der Fälle grob ost- oder südostwärts ausgerichtet

sind (EDWARDS 1990: 21–22; PICCINI 1992; STOUT 1984: 28–30; STOUT 1997: 18–19; die Variationsbreite liegt zwischen ca. 46% in Donegal bis ca. 78% auf der Iveragh-Halbinsel; siehe Abb. 5, 6). Dies ist auch deshalb beachtenswert, als die Tradition, annähernd kreisrunde, eingefriedete bzw. mit einem Wall-Graben-System umgebene Anlagen zu errichten, in Irland zwar potentiell ebenso wie in Großbritannien schon in der Spätbronzezeit einsetzt (MALLORY & MCNEILL 1991: 116–127, 146–150, 184–204; RAFTERY 1994: 20, 59, 70–81), die Hochblüte der Errichtung von *ringforts* jedoch erst in die römische Eisenzeit und vor allem ins Frühmittelalter fällt. Die Mehrheit der über 40.000 bekannten Anlagen dürfte aus der Phase zwischen 3. und 10. Jh. n.Chr. datieren (STOUT 1997: 22–31). Damit fällt die Errichtung der überwiegenden Mehrheit der irischen *orientierten* eingefriedeten Gehöfte jedoch in eine Periode, aus der wir aus Irland über eine umfangreiche, indigene Texttradition verfügen, in der auch im Detail auf ihre Struktur, ihre Ökonomie und die mit ihnen verbundenen, verrechtlichten, aber wohl ursprünglich aus einer religiösen Tradition stammenden Vorstellungen eingegangen wird (cf. STOUT 1997: 110–130; KELLY 1997: 360–397; KARL 2006a: 239–250). Im gegenwärtigen Zusammenhang ist einer der interessantesten Aspekte in dieser Texttradition die vielfältigen Bedeutungen, die den Worten, die für die vier Haupthimmelsrichtungen verwendet werden, als Zweitbedeutungen zugeordnet sind: air. *airther* ‘Osten’ bedeutet auch ‘vorne’, *iar* ‘Westen’ auch ‘hinten, Rückseite’, Komposita mit *tíath-* ‘Norden, nördlich, links, entgegengesetzt, schlecht, böse’ und *dess* ‘rechts, südlich, nützlich, angenehm’ (BIRKHAN 1997: 808). Tatsächlich findet sich dieselbe Ideologie der *Orientierung* auch im Walisischen – einer der Nachfolgesprachen der Sprachen der Briten der vorrömischen Eisenzeit – kymr. *gogledd* ‘Norden’, wörtl. ‘unter der linken (Hand)’, und *de, deau* ‘Süden, rechts’ (BIRKHAN 1997: 808) implizieren, dass auch der ‘ordentliche’ Waliser gegen Osten blickt.

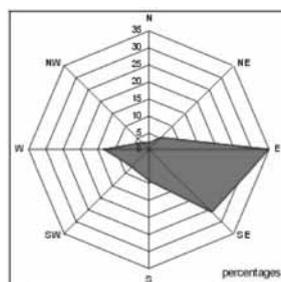


Abb. 5

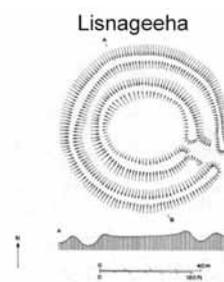


Abb. 6

Abb. 5: Orientierung von frühmittelalterlichen Irischen *ringforts*.

Abb. 6: *Lisnageeha ringfort* (nach EDWARDS 1990: 13).

Generell scheint eine Ideologie der *Orientierung* aber nicht nur für die keltischsprachigen Bevölkerungen der britischen Inseln typisch gewesen zu sein, sondern vielmehr eine gemeinkeltische, ja möglicherweise sogar gemeinindogermanische Eigenschaft gewesen zu sein (MEID 1987: 160–162): Kognaten zu einigen der irischen und walisischen *Orientierungsbegriffe* finden sich z.B. auch im Gallischen in *are-* ‘angesichts, voraus, Vorderseite, nahe bei, östlich von’, *dexsiuo-* ‘rechts, rechterseits, südlich, günstig, vorteilhaft’, und *tuto-* ‘links, Norden’ (DELAMARRE 2003: 52, 143, 305). Will man nun eine solche gemeinkeltische Praxis der rituellen *Orientierung* annehmen und geht von einem “integrierten Denken” (VEIT 2000: 551) aus, ergibt sich eine eindeutige (statistische) Prognose, die andere Siedlungen in der eisenzeitlichen Keltiké betrifft, bei denen sich im archäologischen Befund die Ausrichtung des Eingangs beobachten lässt: Es ist aus der ‘gemeinkeltischen *Orientierungstheorie*’ die Erwartung abzuleiten, dass deren Eingänge nicht-zufällig häufig in Richtung Osten bzw. Südosten gerichtet sein sollten.

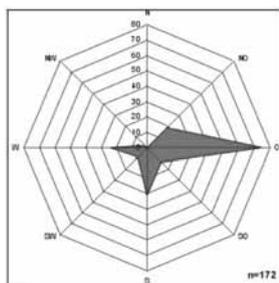


Abb. 7



Abb. 8

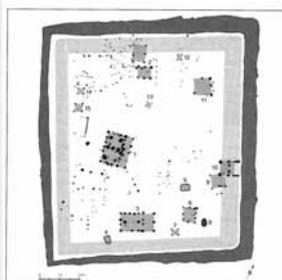


Abb. 9

Abb. 7: Ausrichtungen latènezeitlicher Viereckschanzen (Daten entnommen aus WIELAND 1999).

Abb. 8: *Bopfingen-Flochberg*, Ostalbkreis, Baden-Württemberg (WIELAND 1999: 143).

Abb. 9: *Riedlingen*, Kr. Biberach, Baden-Württemberg (WIELAND 1999: 154).

Tatsächlich lässt sich im archäologischen Befund einiger solcher – hier beispielhaft gewählter – eisenzeitlicher Siedlungen im kontinentaleuropäischen Bereich eine derartige statistische *Orientierung* der Eingänge auch tatsächlich zeigen. Auch wenn selbstverständlich eine vollständige Überprüfung aller mittel- und westeuropäischen Siedlungen wünschenswert wäre, bei denen sich die Ausrichtung des Eingangs archäologisch beobachten lässt, soll hier ein kurzer Blick auf die von WIELAND 1999 verzeichneten latènezeitlichen Viereckschanzen und die von Miloslav CHYTRÁČEK und Milan METLIČKA 2004 angeführten Höhensiedlungen der Hallstatt- und Latènezeit in Westböhmen genügen, die als bequem zugängliche Zusammenstellungen vorliegen. In beiden Fällen lässt sich relativ deutlich eine dem britischen und irischen Befund gut vergleichbare, nicht-zufällige Bevorzugung der Ostausrichtung beobachten

(bei Einbeziehung von NO und SO ausgerichteten Eingängen weisen jeweils über 50% aller Eingänge ungefähr in Richtung Osten, Abb. 7, 10), ein Phänomen, das bei den Viereckschanzen schon länger bekannt ist (SCHWARZ 1959; BITTEL ET AL. 1990: 34 ff.; SCHUBERT 1995) und daher nicht nur bei den von WIELAND 1999 aufgenommenen Beispielen, sondern allgemein gilt. Teilweise – wie das Beispiel *Buková* zeigt (CHYTRÁČEK & METLIČKA 2004: 149; Abb. 12) – wurde selbst bei Eingängen, die nicht im Osten der Siedlung lagen – in *Buková* liegt der Eingang im Norden der Anlage – durch bauliche Maßnahmen der Zugangsweg in Ost-Westrichtung in die Anlage geführt.

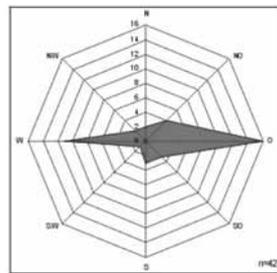


Abb. 10

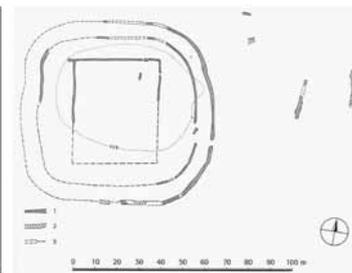


Abb. 11



Abb. 12

Abb. 10: Ausrichtung von Eingängen hallstatt- und latènezeitlicher Höhensiedlungen in Westböhmen (Daten entnommen aus CHYTRÁČEK & METLIČKA 2004).

Abb. 11: *Štítary nad Radbuzou-Hostětice*, Kr. Domažlice (CHYTRÁČEK & METLIČKA 2004: 261).

Abb. 12: *Buková*, Kr. Pilsen-Süd (CHYTRÁČEK & METLIČKA 2004: 149).

## RAUMORGANISATION

Bei Viereckschanzen scheint hingegen häufig die Hauptachse – häufig gleichzusetzen mit der Ost-West-Achse – zusätzlich dadurch betont zu sein, dass etwa gegenüber dem Eingang ein großes, rechteckiges Gebäude bestand. Dieses Gebäude, das bei Deutung der Viereckschanzen als normale Siedlungen fraglos als das Hauptgebäude und Wohnhaus der Anlage interpretiert würde, hat gelegentlich einen vorgelagerten, zum Eingang weisenden Vorraum (WIELAND

1999: 34–39; Abb. 8, 9), eine Betonung, wie sie sich wiederum auch bei den im Vergleich zum restlichen Gebäude besonders stark ausgebauten Eingangspforten bzw. -konstruktionen bei britischen Rundhäusern findet (PARKER PEARSON 1996: 119–120).

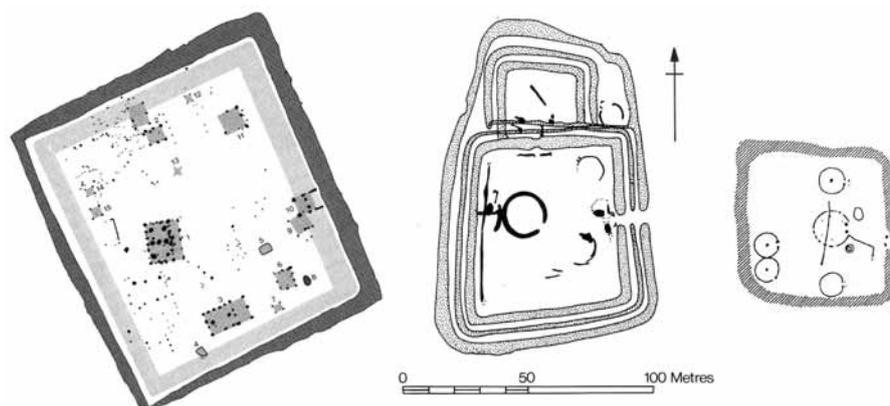


Abb. 13: Struktureller Vergleich (von links nach rechts): Viereckschanze *Riedlingen*, Kr. Biberach, Baden-Württemberg (WIELAND 1999: 154), *enclosed homestead* von *Orsett Cock*, Lower Thames Basin (CUNLIFFE 1991: 240) und von *Whitton*, South Glamorgan (DAVIES & LYNCH 2000: 164).

Generell ist auch die allgemeine Struktur der Anlage von Viereckschanzen (z.B. WIELAND 1999: 154; VON NICOLAI 2006: 4–6; siehe Abb. 13 links) der von französischen *enclôs* (VON NICOLAI 2006: 4–6; POMEPUY ET AL. 2000; MALRAIN ET AL. 2002) und britischen *enclosed homesteads* (z.B. CUNLIFFE 1991: 240; DAVIES & LYNCH 2000: 164; siehe Abb. 13 Mitte und rechts) sehr ähnlich: Die Anlage ist axial, das Hauptgebäude liegt gewöhnlich dem Eingang gegenüber in der Mitte der Anlage oder nahe der Mitte der Rückseite der Umwallung und ist mit seiner Frontseite auf den Eingang hin orientiert. Vor dem Hauptgebäude befindet sich normalerweise ein von Bebauung freigehaltener Platz, während sich weitere Bauten innerhalb der Anlage, sowohl mögliche weitere Häuser als auch Speicher- und andere Siedlungsbauten und auch weitere repräsentative Großbauten wie die quadratischen ‘Umgebungen’ (VON NICOLAI 2006: 9–13), gewöhnlich am Rand der Anlage an der Innenseite der Wall-Graben-Anlage finden. Außerhalb der eigentlichen Einfriedung finden sich oft auch noch weitere Siedlungsbauten und im britischen Raum gelegentlich auch Feldbegrenzungssysteme (CUNLIFFE 1991).



(VENDRYES 1978: T-39; GPC 3667–3668; DELAMARRE 2003: 59–60); air. *les* ‘Hofareal, eingefriedeter Raum’, mit Kognaten in kymr. *llys* und gall. *lissos*, jeweils ‘Hof, Palast; Hofareal, eingefriedeter Raum’ (GPC 2276; DELAMARRE 2003: 204); und air. *dún* ‘Burg, Umwallung’, mit Kognaten in kymr. *dinas* und gall. *dunum*, dazu auch ahd. *zūn* ‘Zaun’, engl. *town* ‘Stadt’ (VENDRYES 1996: D-222–223; GPC 1019; DELAMARRE 2003: 154–156). Ebenfalls erwähnenswert ist der andere Begriff, der im Irischen zur Bezeichnung des umfriedeten Gehöfts verwendet wird, air. *ráith* bzw. *ráth* ‘Erdwall, Motte, Fort’, zu dem in gall. *rate*, *ratis* ‘Mauer, Wall > Fort’ eine Kognate (VENDRYES 1974: R-9; DELAMARRE 2003: 254) vorliegt, jedoch nicht in den britannischen Sprachen.

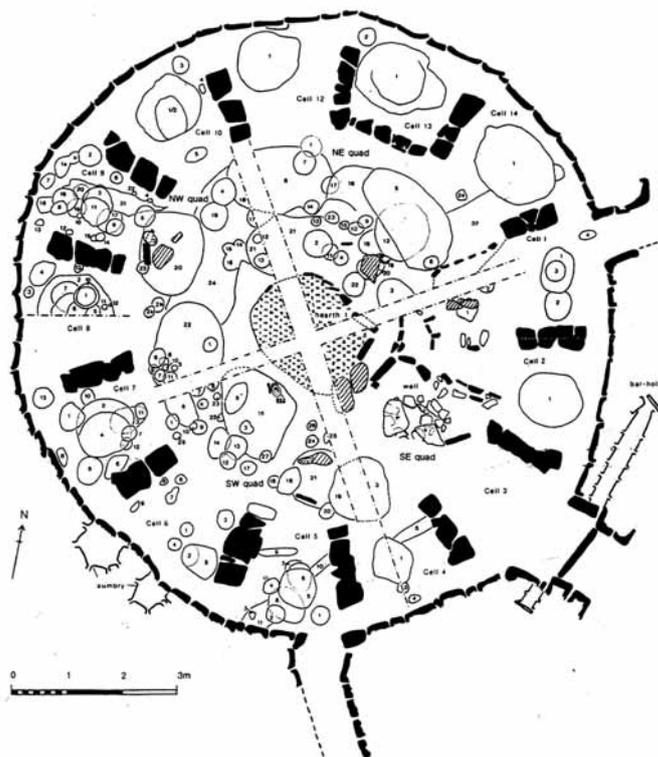


Abb. 15: *Sollas wheelhouse* (PARKER PEARSON 1999: 48).

#### ‘RECHTE’ PLÄTZE

Eine weitere möglicherweise nicht-zufällige Struktur findet sich im Bereich des Hauses selbst. Auch hier lässt sich im Siedlungsbefund der britischen Inseln ein Muster erkennen, was die Nutzung des Hauses bzw. seine innere Gliede-

rung in verschiedene Nutzungszonen betrifft. Anhand der erhaltenen Fußbodenhorizonte schottischer sogenannter *wheelhouses* wie z.B. jenes in *Sollas* (PARKER PEARSON 1999: 48; Abb. 15) und durch vergleichbare Fundkonzentrationen in anderen Rundhausbefunden, darunter z.B. ein abgebranntes mit erhaltenem Fußbodenniveau in *Longbridge Deverill Cow Down* (HAWKES 1994) konnte eine axiale Zweiteilung des Hausinneren in einen vorzugsweise im Süden/Südwesten liegenden Arbeitsbereich mit vergleichsweise hoher Dichte an Kleinfunden und einen vorzugsweise im Norden/Nordosten liegenden Schlafbereich mit weitgehender Absenz von Kleinfundmaterial, beiderseits einer zentralen, hufeisenförmigen Feuerstelle, erfasst werden. Auf Basis der Fundverteilung wurde auch eine kosmologische Interpretation, die eine rituelle Nutzung des Hausinneren nahelegt, versucht (PARKER PEARSON 1999: 49, 51; Abb 16).

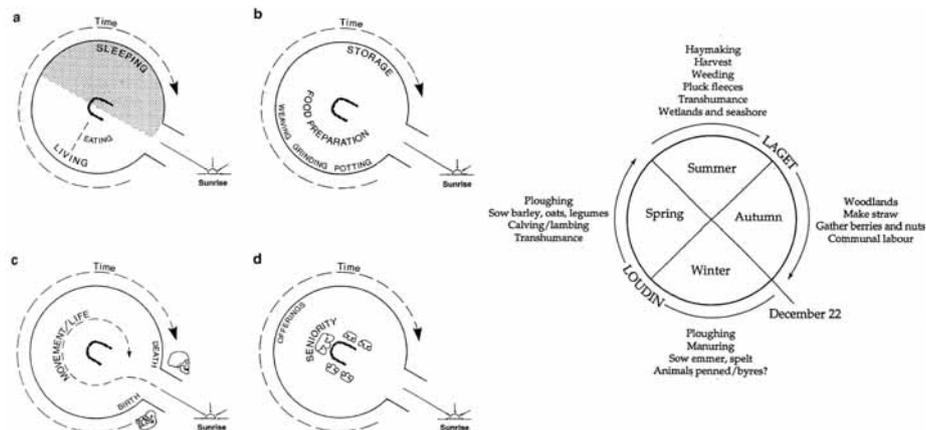


Abb. 16: Links: Unterschiedliche Nutzungszonen in britischen Rundhäusern und ihre mögliche kosmologische Deutung: a: Sonnenlauf-Schema nach FITZPATRICK (1994), b: Ausweitung von Fitzpatricks Sonnenlaufschema in Anbetracht der *wheelhouse*-Innengliederung, c: Bewegungsrichtung durch das Haus mit metaphorischem Bezug auf den menschlichen Lebenszyklus, d: Senioritätsordnung rund um die zentrale Feuerstelle (PARKER PEARSON 1999: 49); rechts: kosmologische Referenzen im hypothetischen Jahreszyklus landwirtschaftlicher Aktivitäten in der britischen Eisenzeit (PARKER PEARSON 1999: 51 nach FITZPATRICK 1997).

Interessanterweise findet sich eben diese axiale Zweiteilung des Rundhauses auch in der irischen frühmittelalterlichen Texttradition wieder (KELLY 1997: 362; Abb. 17). Auch hier finden sich in der einen Hälfte des *air tech* die Betten bzw. der Schlafbereich, während die andere Hälfte des Hauses als Arbeitsbereich genutzt wird, der in den Texten als gepflasterter Bereich beschrieben wird, neuerlich angeordnet um eine zentrale Feuerstelle. Zum Zweck der leichteren Säuberung ist den Texten zufolge der Boden zusätzlich mit Stroh bestreut. Die

Haushaltsgeräte befinden sich in einem ‘ordentlichen’ Haus ebenfalls alle an ihrem rechten Platz (KELLY 1997: 361), also wohl im Arbeitsbereich und eventuell auch im *outhouse*, nicht jedoch im Bereich der Bettstätten.

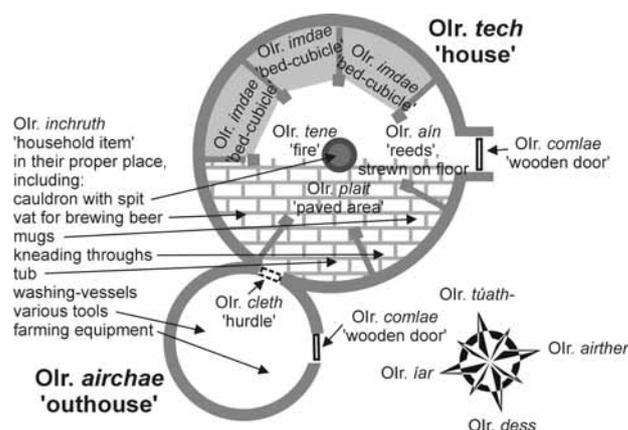


Abb. 17: Unterschiedliche Nutzungszonen im irischen Rundhaus gemäß der historischen Überlieferung (cf. KELLY 1997: 361–363).

Zwar ist der archäologische Befund kontinentaleuropäischer Häuser üblicherweise bei weitem weniger aussagekräftig als der britischer Rundhäuser und daher jedweder Vergleich zu den britischen Befunden schwierig – alleine schon deshalb, weil üblicherweise keine Fundamentgräbchen der Häuser erhalten sind und daher die Orientierung des Eingangs nicht oder nur sehr spekulativ feststellbar ist, aber auch weil sich bisher nirgendwo die alten Fußbodenniveaus im Hausinneren erhalten haben oder nicht dokumentiert bzw. publiziert wurden. Doch hat Peter TREBSCHKE 2005 letztthin in seiner Arbeit zu Deponierungen in Pfostenlöchern der Urnenfelder-, Hallstatt- und Frühlatènezeit ebenfalls eine nicht-zufällige Verteilung im Kontext des Hauses beobachten können (Abb. 17). Zwar ist sein Sample mit nur 19 auswertbaren Befunden sehr klein und seine Ergebnisse daher mit gewisser Vorsicht zu betrachten, dennoch zeigt sich selbst bei einem derart kleinen Sample eine überraschend deutliche Tendenz: Die überwiegende Mehrheit der Deponierungen findet sich im Bereich der Süd- und Westwand und der zwischen diesen beiden liegenden Südwestecke der Gebäude, eine deutlich kleinere Anzahl im Bereich der Nordostecke und Ostwand. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass auch die Innenstrukturierung kontinentaleuropäischer Häuser jener der eisenzeitlichen britischen und frühmittelalterlichen irischen Rundhäuser nicht unähnlich war bzw. eine rituell-ideologisch bedingte Bevorzugung des Süd- bzw. Südwestteils des Hauses für die Deponierung von Hausgerät und anderen Kleinfunden bestand, in der



ein Vergehen, das air. *díguin* genannt wird und den Bruch des als permanent verstandenen Hausfriedens, air. *maigen dígona* (KELLY 1988: 141), bezeichnet. Jedwede Gewalthandlung innerhalb des *les*, also der Hofeinfriedung, gleichgültig gegen wen sie gerichtet ist, gilt als Bruch des dauerhaften rechtlichen Schutzes, der auf dem Gehöft liegt. Ein solches Vergehen ist mit einer Strafzahlung (der üblichen Form der Strafe im irischen Recht; KELLY 1988: 214–224, besonders 214–216) bedacht, die sich am air. *lóg n-enech* ‘Preis des Gesichts, Ehrenpreis’ (dem jedem Menschen im irischen Recht zuerkannten, statusabhängigen sozialen Wert; KARL 2006b: 341–349) des Hofeigentümers orientiert. Selbst das uneingeladene Betreten der Hofanlage, das unerlaubte Übersteigen ihres Zaunes oder auch das unbefugte Öffnen der Haustüre ist mit einer beachtlich hohen Strafe im Wert von jeweils 5 *sét* bedroht (KELLY 1988: 110; 1997: 431; air. *sét* = ‘Schatz, Juwel, Wertsache’, ein *sét* ist etwa der Gegenwert einer halben Unze Silber). Dabei ist dieser Hausfriede jedoch nur ein Sonderfall einer allgemeineren Regelung, die es jedem rechtlich voll kompetenten Mitglied der frühmittelalterlichen irischen Gesellschaft (= Landeigentümer) erlaubt, auf eine von seinem eigenen Status abhängige Zeit einem Ausländer ohne lokale Verwandtschaft (der grundsätzlich einmal nicht Teil der lokalen Rechtsordnung und daher ohne Schutz durch das örtliche Recht ist; KELLY 1988: 5–6) rechtlichen Schutz, air. *snádud*, zu gewähren (KELLY 1988: 140–141; MACNEILL 1923). Dabei kann selbst der kleinste Landeigentümer einem Ausländer wenigstens so lange Rechtsschutz gewähren, als dieser benötigt, um die nächste Grenze des Territoriums der *túath* zu erreichen (air. *túath* = ‘Staat, Stamm, ethnische Gruppe’, die kleinste politische Einheit im irischen Frühmittelalter, siehe KARL 2006a: 235–236; 2007).

Ir. *snádud* findet nun wieder einen exakten Kognaten im walisischen *nawdd*, ein Begriff, der in den walisischen Rechtstexten, die in ihrem Kern wohl aus dem 10. Jh. n. Chr. stammen dürften (CHARLES-EDWARDS 1989; JENKINS 1990: xi–xxix), ebenfalls exakt dieselbe Institution des Rechtsschutzes beschreibt, wie er Ausländern von Mitgliedern der lokalen Gesellschaft verliehen werden kann. Wiederum kann dieser Rechtsschutz – mit Ausnahme des durch den lokalen König verliehenen – nur zeitlich und räumlich beschränkt verliehen werden (JENKINS 1990: 5–39). Wiederum ist hier aber auch eine Anbindung des Rechtsschutzes an den *llys*, die Einfriedung des Gehöfts, gegeben, der ebenfalls als permanenter Schutz des eingefriedeten Hofbereichs verstanden wird. Allerdings lässt er sich in eindeutiger Form im walisischen Recht nur mehr im Kirchenasyl wiederfinden, das ebenfalls mit dem Begriff *nawdd* bezeichnet wird (JENKINS 1990: 81–83). Ganz deutlich wird hier ausgedrückt, wo das

Kirchenasyl gilt: “Whosoever takes sanctuary, it is right for him to go about the churchyard and the enclosure” (JENKINS 1990: 82), und in Bezug auf letzteres: “The measure of an enclosure is a legal acre in length, with its end at the churchyard, and surrounding the church yard” (JENKINS 1990: 82). Illustrativ wird der Hausfrieden auch von Giraldus Cambrensis in seiner Beschreibung von Wales (Descr. Kamb. I.10; THORPE 1978: 236) im Zusammenhang mit der Gastfreundlichkeit der Waliser geschildert: “When you travel there is no question of your asking for accomodation or of their offering it: you just march into a house and hand over your weapons to the person in charge” (THORPE 1978: 236). Die Notwendigkeit die Waffen abzugeben impliziert klarerweise, dass man diese im Bereich des Hauses nicht zur Selbstverteidigung braucht, weil auf selbigem eben Hausfrieden liegt.

Der Hausfrieden ist allerdings nicht nur ein Charakteristikum früher keltischer Rechtsvorstellungen, sondern findet sich in praktisch identischer Form auch in den frühesten germanischen Rechten (MITTEIS & LIEBERICH 1992: 40, 67–68, 98–99; LUPOI 2000: 380–381). Auch hier handelt es sich sowohl um Schutz vor Gewalthandlungen und den allgemeinen Rechtsschutz im Bereich des Hofes, auch und insbesondere von Ausländern, die als Gäste aufgenommen wurden (WENSKUS 1961: 365–372), als auch um eine rechtliche Asylfunktion des eingehetzten (cf. ahd. *hag*, as. *haga*, an. *hagi*; gall. \**cagio-*, kymr. *cae*, korn. *ke*, abret. *cai*; alle ‘Einhegung, Hecke’; GPC 382; DELAMARRE 2003: 97) bzw. eingezäunten Gehöfts (cf. Germ. \**tūna* > ahd. *zūn* > nhd. *Zaun*, engl. *town*; kelt. \**dūnom* > gall. *dunon*, *dunum*, air. *dún*, kymr. *dinas*, abret. *din*; ‘Einzäunung, Befestigung’; VENDRYES 1996: D-222-223; GPC 1019; DELAMARRE 2003: 154–156). Als Rudiment hat sich diese Idee des Hauses (bzw. Hofes) als Friedstatt übrigens bis heute gehalten und liegt sowohl der Straftat Hausfriedensbruch (Österreich: § 109 Strafgesetzbuch, siehe <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht>; Deutschland: §§ 123–124 Strafgesetzbuch) als auch der Notwendigkeit eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls zur Hausdurchsuchung zu Grunde (Österreich: §§ 1–4, 6 Gesetz zum Schutze des Hausrechts, siehe <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht>; Deutschland: hauptsächlich §§ 105–106 Strafprozessordnung; cf. anglo-amerikanische Rechte: *search warrant*). Zwar besteht auch bei den Verhältnissen in den frühen germanischen Rechten ein klarer Nahbezug zum Kirchenasyl, wie aber Maurizio LUPOI (2000: 368–387, speziell 380–381) neuerdings wieder argumentiert hat, scheint bei diesen klar eine Übertragung des ursprünglich auf den privaten Raum des Gehöfts beschränkten Hausfriedens zuerst in den öffentlichen Raum – zum Landfrieden (MITTEIS & LIEBERICH 1992: 67–68) – und auf den Kirchenraum stattgefunden

zu haben. Eine allgemeine Übertragung frühmittelalterlich-christlicher Vorstellungen zum Asylrecht auf das eingefriedete Gehöft sowohl in den germanischen als auch den keltischen Gesellschaften des europäischen Frühmittelalters muss daher als höchst unwahrscheinlich gelten, eine vorchristliche – und damit wohl auch prähistorische – Herkunft der Idee des magisch-religiösen Schutzes des Hofes hingegen als höchst wahrscheinlich (LUPOI 2000: 368–387 mit weiterführender Literatur).

Um die Idee des Hausfriedens vollständig und in ihren Auswirkungen auf das Siedlungswesen zu verstehen, ist ein generelles Verständnis des allgemeineren, spätprehistorischen und frühmittelalterlichen Konzepts des Friedens notwendig. Frieden ist hierbei nicht, wie wir das heute gewohnt sind, als Absenz von Krieg zu verstehen, sondern ist ein weitaus umfassenderes Konzept, das nicht nur die allgemeine Abwesenheit von Konflikten, Störungen, Beunruhigung oder Gewalt umfasst, sondern auch die allgemeine Einhaltung der Ordnung der Welt, sowohl der profanen als auch der sakralen. Für uns muss an dieser Stelle natürlich besonders der sakrale Aspekt von Interesse sein, obgleich noch einmal angemerkt sein muss, dass hier keine Dichotomie zwischen sakral einerseits und profan andererseits besteht, sondern die beiden Aspekte im Sinne eines “integrierten Denkens” ein und dasselbe sind.

Der sakral-kosmologische Charakter des Friedens zeigt sich am deutlichsten im ihm entgegengesetzten Konzept, das in Abhandlungen zu frühen germanischen Rechten gewöhnlich als Friedlosigkeit (z.B. MITTEIS & LIEBERICH 1992: 40–42) bezeichnet wird, wengleich dies vermutlich eine unzulässige Vereinfachung ist (cf. LUPOI 2000: 369–380). Bei der Friedlosigkeit handelt es sich in den frühen germanischen Rechten jeweils um eine persönliche Qualität (bzw. einen Mangel) einer bestimmten Person, eben einer solchen, die die Friedensordnung in einer Weise gebrochen hat, die nicht gesühnt wurde oder nicht gesühnt werden kann. Durch seine Handlungen wird der Friedensbrecher zum ‘Wolf’, er wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen (bzw. schließt sich durch seinen Friedensbruch selbst aus der Gesellschaft aus) und es darf ihm keine Hilfestellung mehr geleistet werden, er verliert den Schutz durch das Recht und kann, ja muss sogar von ordnungsliebenden Mitgliedern der Gemeinschaft getötet werden, weil er ein Feind der Menschen und der Götter ist (LUPOI 2000: 368–380). Exakte Parallelen dazu finden sich nicht nur im irischen (KELLY 1988: 222–224) und walisischen Recht (JENKINS 1990), sondern insbesondere auch in der Beschreibung der “strengsten Strafe”, die die Gallier Caesar zufolge kennen:

Wenn ein Privatmann oder eine Bevölkerung sich nicht an ihre Entscheidung halten, so untersagen sie diesen die Teilnahme an den Opfern. Diese Strafe ist bei ihnen die schwerste. Jene, denen dies untersagt wurde, werden bei ihnen zu den Frevlern und Verbrechern gezählt, sie werden von allen verlassen, der Umgang mit ihnen als auch das Gespräch mit ihnen werden verweigert, damit man nicht durch Kontakt mit ihnen Schaden erleide, weder wird ihren Bitten Recht erwiesen noch wird ihnen irgendeine Ehrung übertragen." (b.g. 6, 13.6–7)

Ebenfalls in sakralem Kontext steht der gewöhnlich mit dem Friedlosen gleichgesetzte *wargus* in der *Lex Salica*, der *Lex Ripuaria* und den *Leges Henrici Primi*, der stets in Zusammenhang mit dem Vergehen des Grabfrevels genannt wird. Der *wargus* wird als *hoc est expulsus de eodem pago* glossiert und es darf ihm weder Nahrung noch Unterkunft gegeben werden (LUPOI 2000: 372). In Island wird stattdessen der Begriff aisl. *sekr* für den Ausschluss aus der Friedensordnung benutzt, eine Kognate zu Lat. *sacer* (LUPOI 2000: 374). Die Erhaltung des Friedens, und in diesem Sinn auch der geregelten, 'rechten' Ordnung des Kosmos, muss ursprünglich sowohl Gegenstand als auch Ziel der Rechtssprechung gewesen sein (LUPOI 2000: 381).

Der Idee des Friedens wiederum liegt wohl eine kosmologische Vorstellung zu Grunde, die wohl auf einen gemeinindogermanischen Schöpfungsmythos zurückgeht. In diesem ist jedoch nicht der ursprüngliche Schöpfungsakt selbst – falls es einen solchen überhaupt gab – von Bedeutung, sondern vielmehr die Umwandlung des ursprünglichen, elementaren, bedrohlichen Chaos in eine geordnete, friedliche Welt (KRUTA 1991: 499; BIRKHAN 1997: 731), die aber ihrerseits dauernd von Zerstörung durch das Chaos bedroht ist (SJOESTEDT 1994; HASENFRATZ 1992: 122–126; BIRKHAN 1997: 782–783; MAIER 2004: 58–59). Die Angst vor diesem Chaos findet sich wohl auch in einem der berühmtesten Zitate, das uns von antiken Kelten überliefert ist, nämlich der bei Strabo (Geogr. 7, 3.8) überlieferten Antwort der Kelten auf die Frage Alexanders des Großen, was sie am meisten fürchteten: "dass der Himmel auf sie herabfallen könnte" (HOFENEDER 2005: 49). Parallelen dazu sind auch aus der inselkeltischen Literatur bekannt (HOFENEDER 2005: 51; SAYERS 1986; BIRKHAN 1997: 782–783; MAIER 2004: 58–59) und in denselben Zusammenhang passt auch die bei Strabo (Geogr. 4, 4.4) überlieferte druidische Vorstellung, die Seelen und die Welt wären unvergänglich, dereinst würden jedoch Feuer und Wasser die Oberhand gewinnen (HOFENEDER 2005: 52; BIRKHAN 1997: 781–783; MAIER 2004: 58). Nur die von den Göttern geschaffene Weltenordnung erzeugt ausreichend stabile Verhältnisse im Kosmos, um menschliches Leben überhaupt zu ermöglichen, und dies auch nur innerhalb eines beschränkten Raums – eben dem unter dem wohl als Kuppel verstandenen Himmel, der jederzeit einstürzen kann. Mit

anderen Worten, wo vorher nur Unordnung und wilde, ungezähmte Elemente herrschten, schaffen die Götter einen geordneten Raum.

Die Anlage einer neuen Siedlung ist nun im Wesentlichen das Gleiche: Wo vorher nur Unordnung und wilde, ungezähmte Natur herrschten, schafft der Siedlungsgründer einen geordneten Raum. In Anbetracht des oben Gesagten ist es daher wenig überraschend, wenn die Siedlungsanlage kosmologischen Vorstellungen folgt, eine klare Abgrenzung gegen das Umland benötigt und dafür als Folge des Ordnungsaktes, der sie schafft, unter dauerndem, mit dem Hofbesitzer verbundenen Rechtsschutz steht: Wie die Götter für die Ordnung der Welt sorgen, so hat der Hofbesitzer für die Ordnung auf seinem Hof zu sorgen. Umgekehrt hat aber der Besucher sich dem Hofbesitzer unterzuordnen, wie sich auch die Menschen den Göttern unterzuordnen haben. Auf diese Weise wird die Siedlung jedoch, schon alleine dadurch, dass sie in ihrem Aufbau die kosmische Ordnung reflektiert, aber auch besonders deshalb, weil sie eine Friedstatt ist, auch ein heiliger Raum, ein *nemeton*. Die profane Funktion als Wohnstätte von Menschen ist von der sakralen Funktion als Ort, an dem dauernder Friede herrscht, nicht zu trennen, die beiden sind ein und dasselbe.

#### DIE SIEDLUNG ALS HEILIGER RAUM

Ist die Siedlung nun aufgrund der Untrennbarkeit von profaner und sakraler Funktion des geordneten, friedlichen Raumes auch ein heiliger Raum, so ist davon auszugehen, dass es auch diverse kultische Nutzungen des Siedlungsraums gab. Ebenso ist davon auszugehen, dass, wenn der Friede des Hofes – warum auch immer – gebrochen worden war, der Hausfrieden rituell wieder hergestellt werden musste. Auch wenn es spezielle Heiligtümer, die keine unmittelbare Siedlungsfunktion innehatten, wie die britischen ‘Tempel’ (WAIT 1985: 177; SMITH 2001: 33–79) und auch die französischen ‘Heiligtümer’ (BRUNAUX 1999; VON NICOLAI 2006), gegeben hat, die bestimmte Kulthandlungen monopolisierten, ist dennoch davon auszugehen, dass, wenn auch die (eingefriedete) Siedlung eine sakrale Funktion hatte, gewisse rituelle Handlungen vor Ort und nicht nur in besonderen, dafür speziell vorgesehenen Heiligtümern stattfanden. Zwar ist davon auszugehen, dass viele dieser rituellen Handlungen kaum oder sogar keine Hinweise im archäologischen Befund hinterlassen haben – so sind zum Beispiel Zirkumambulationen (wohl dem Sonnenlauf folgend) durchaus nicht unwahrscheinlich, die der Erhaltung und (jährlichen?) Neukonstituierung des heiligen Siedlungsraums gedient haben könnten. Diese haben aber wohl

kaum beobachtbare archäologische Spuren hinterlassen. Andere jedoch sollten durchaus schon einen relativ deutlichen archäologischen Niederschlag gehabt haben. In der Folge sollen einige Hinweise darauf kurz angeführt werden. Leider ist mehr als das beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht möglich, weil viele Hinweise schon bei der Ausgrabung und, noch wichtiger, bei der Publikation konkret beachtet werden müssen, was bisher kaum geschehen ist. Einer der vielleicht deutlichsten Hinweise auf eine Funktion der Siedlung als (auch) sakraler Raum findet sich in Form von Bestattungen, insbesondere von Neonaten und Kleinkindern, die häufig im Siedlungskontext beobachtbar sind und auf die schon unter anderem Klaus Löcker und ich selbst an anderem Ort anhand eines konkreten Fallbeispiels vom *Dürrnberg bei Hallein* hingewiesen haben, wo im Bereich eines Hauses in mehreren Bauphasen insgesamt 11 Kinder bestattet wurden (LÖCKER & KARL i.V., KARL & LÖCKER i.V.). Vergleichbare Befunde sind aber auch andernorts bekannt, so in Österreich in der Siedlung von *Walpersdorf Nord* mit drei Föten/Neonaten (RAMSL 1998: 32), am *Leopoldsberg* (TUZAR 1991) und *Walpersdorf Süd* (NEUGEBAUER & GATTRINGER 1984: 99), in der Schweiz in der späthallstattzeitlichen Siedlung von *Gamsen* mit 17 Säuglingsbestattungen, in der Siedlung von *Scuol – Munt Baselgia* mit zwei Kinderbestattungen und in der Siedlung von *Ollon*, aus der ein Kleinkindergrab stammt (BERGER 1993), in Deutschland z.B. von der *Heuneburg*, auf der drei vollständig erhaltene und Teilskelette von weiteren 13 Säuglingen und Kleinkindern gefunden wurden (WAHL 1995), und in Frankreich z.B. aus der latènezeitlichen Siedlung von *Gailhan*, wo insgesamt 22 oder 23 Neonaten oder Föten in den Innenbereichen der Häuser gefunden wurden (DEDET ET AL. 1991). Ein ganz ähnliches Bild lässt sich weiters für Großbritannien zeichnen, wo Funde von Neonaten- und Kleinkinderbestattungen im Siedlungskontext ebenfalls ein häufig beobachtbares Phänomen sind (HILL 1996: 111; Abb. 19).

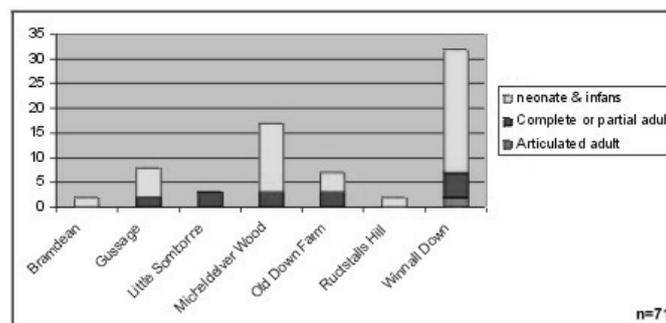


Abb. 19: Deponierungen von menschlichen Skeletten bzw. Skelettteilen auf britischen eisenzeitlichen Siedlungen (nach HILL 1996: 111).

Selbst in Großbritannien, wo Siedlungsbestattungen nicht ungewöhnlich sind und zunehmend als die (oder wenigstens eine) normale Bestattungspraxis in weiten Teilen der britischen Inseln erkannt werden, ist die hohe Zahl von Säuglings- und Kleinkinderbestattungen im Siedlungskontext auffällig. Noch viel auffälliger ist sie hingegen in Regionen Europas, in denen die (oder wenigstens eine) normale Form der Bestattung (wenigstens in bestimmten chronologischen Phasen) die im regelhaft angelegten Gräberfeld war, in dem wiederum Kinderbestattungen häufig deutlich unterrepräsentiert sind (z.B. STÖLLNER 1999: 11). Nachdem aus verschiedenen Gründen davon auszugehen ist, dass Neugeborene und Kleinkinder trotz hoher Kindersterblichkeit auch ihren eisenzeitlichen Eltern nicht so gleichgültig waren, um gleichsam mit dem Müll entsorgt zu werden (LÖCKER & KARL i.V., KARL & LÖCKER i.V.), ist davon auszugehen, dass es sich bei der Siedlungsbestattung von Säuglingen und Kleinkindern um einen Sonderbestattungsritus handelte (der eventuell zu gewissen Zeiten und in gewissen Räumen, wenn auch wohl in abgewandelter Form, zum Normalbestattungsritus wurde). Dabei liegt der Gedanke nahe, dass, wenn Säuglinge und Kleinkinder nicht wie ältere Mitglieder der Gesellschaft im heiligen Raum des Gräberfeldes bestattet werden durften bzw. sollten, der nächstbeste ebenfalls heilige Raum herangezogen wurde, der eisenzeitlichen Menschen zur Verfügung stand – und dieser dann eben, wie der archäologische Befund zu zeigen scheint, häufig der Siedlungsraum war.

Durchaus gut damit vergleichbar ist das nicht ungewöhnliche Auftreten menschlicher Knochenfragmente im Siedlungsbefund, wie es aus vielen Räumen und Phasen des eisenzeitlichen Mittel- und Westeuropa bekannt ist (HILL 1993; PARKER PEARSON 1996: 123–127; DOLL 1999: 65–67; VON NICOLAI 2006: 10). Zwar könnte dabei durchaus die Deponierung dieser Knochenfragmente nicht intentionell gewesen sein, wenigstens was ihre Endablagerung in der Verfüllung von Gruben und Gräben im und um den Siedlungsbereich betrifft (die in diesem Sinn durchaus ‘mit dem Müll’ erfolgt sein kann; PARKER PEARSON 1996: 123; VON NICOLAI 2006: 10). Nichtsdestotrotz ist jedoch aufgrund der Auswahl bzw. Behandlung der Knochen, so z.B. hauptsächlich größerer und robusterer Skeletteile oder der Präsenz von Schnittspuren an den Knochen (PARKER PEARSON 1996: 123; VON NICOLAI 2006: 10), davon auszugehen, dass sie im Rahmen ritueller Handlungen, eventuell in Zusammenhang mit sekundären Bestattungsriten, intentionell in den Siedlungsraum verbracht wurden, wo sie dann nach (oder auch als Teil der) Erfüllung ihres rituellen Zwecks (ob intentionell oder nicht intentionell, sei hier dahingestellt) deponiert wurden. Auch hier kann ein Zusammenhang mit dem bereits oben erwähnten Schöp-

fungsmythos bestanden haben: Eines der häufiger in Varianten dieses Mythos auftretenden Motive ist die Zerstückelung eines Urungeheuers oder aber auch eines Urahnen (z.B. in Irland die Zerstückelung des *Mil*), aus dessen Körper dann in weiterer Folge die von den Menschen bewohnte Welt geschaffen wird (BIRKHAN 1997: 731; HASENFRATZ 1992: 122; SIMEK 1995: 229–231). Damit in Zusammenhang stehen – oder aber aus einer anderen, mythischen Vorstellung abgeleitet sein, die den schützenden Aspekt der Knochen berühmter Helden oder verehrter Ahnen betonte – könnten Vorstellungen, wie sie sich in der Geschichte vom abgeschlagenen Haupt *Brâns* im walisischen *Mabinogi* finden, dessen abgetrenntes Haupt angeblich, solange es ungestört und verborgen blieb, Britannien vor Seuchen schützte: “for while the head was concealed no plague came across the sea to this island” (GANTZ 1976: 81). Die Benutzung menschlicher Knochen bzw. Knochenfragmente in Riten zur Schaffung der Friedstatt des Hofes und wohl auch zu ihrer Neukonstituierung nach einem Hausfriedensbruch oder nach dem Ableben eines Hofeigentümers und der Übernahme des Hofes durch einen Erben (cf. kelt. *\*orbijo-*, air. *orbe*; got. *arbi*, nhd. *Erbe*; HOLDER 1904: 864; KARL 2006b: 125) erscheint jedenfalls durchaus nicht allzu abwegig.

Ebenfalls in den Bereich ritueller Praktiken im Siedlungsraum gehört die Deponierung von vollständigen oder nahezu vollständigen Tierkadavern sowie die strukturierte Deponierung von Tierknochen. Zwar treten diese nicht allerorts und nicht überall in gleichem Ausmaß auf – nicht anders als bei der Deponierung von Menschenknochen bzw. deren Fragmenten – dennoch handelt es sich dabei um ein Phänomen, das immer wieder beobachtbar ist. Das kann auch zum Teil auf den Auswertungsstand archäozoologischer Überreste und die Genauigkeit der Beobachtung ihrer Verteilung im Siedlungsbefund zurückzuführen sein. Nicht immer wird den Tierknochen ausreichende Aufmerksamkeit gewidmet und von vielen Fundstellen liegen keine oder nur tabellarische, statistische Gesamtauswertungen der Tierknochenfunde vor, die nicht auf die Verteilung der Knochen im archäologischen Befund eingehen. Aber auch bei ausreichend beobachteten Fundstellen gibt es hier nicht immer charakteristische Verteilungen: So wurden zum Beispiel in der Viereckschanze von *Ladenburg* keine zusammengehörigen Teilskelette oder Konzentrationen bestimmter Tierarten an einzelnen Stellen der Grabenanlage beobachtet, während sich in der Viereckschanze von *Bopfingen* Konzentrationen bestimmter Tierarten und Überreste unterschiedlich hochwertiger Fleischportionen in gewissen Grabenbereichen feststellen ließen (DOLL 1999: 64). Ähnliche Phänomene, wie z.B. die Bevorzugung bestimmter Körperpartien von Schlachttieren

im Fundanfall mancher Siedlungen oder die Deponierung von fast vollständigen oder vollständigen Tierkadavern in den Gräben von nicht notwendigerweise als Heiligtümer zu interpretierenden Fundstellen, finden sich auch bei manchen der französischen *enclós* (VON NICOLAI 2005: 68–73; 2006: 6–11). Noch deutlicher und weitaus häufiger sind solche Phänomene jedoch im Befund eisenzeitlicher Siedlungen in Großbritannien beobachtbar (WAIT 1985; HILL 1993; 1995a, 1995b; 1996; PARKER PEARSON 1996; 1999) bzw. beobachtet worden. Mike PARKER PEARSON (1996: 127–128) hat sogar, wenn auch nur auf einigen wenigen Fundstellen aufbauend, eine Assoziation von Schweinedepositionen mit dem Westen bzw. dem rückwärtigen Bereich und von Schaf- und Rinderdeponierungen mit dem Ost- bzw. Südostbereich von Siedlungen vorgeschlagen.

Dass die Tierknochen, die in den Siedlungsgruben und -gräben gefunden werden, häufig auch Schlacht-, Brat- und Schnittspuren aufweisen (DOLL 1999: 64; HILL 1993; PARKER PEARSON 1996; VON NICOLAI 2005: 68–73), sollte auch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass diese Tierknochen als Folge rein profaner Aktivitäten in den Siedlungsabfall und mit diesem in die Befunde gerieten. Zum einen sei hier auf die sehr treffende Kurzbeschreibung eines Beispiels des großen blutigen Opfers der griechischen Polis in Homers Odyssee durch Ulrich Veit verwiesen, zu dem “insbesondere die Verteilung des gebratenen Fleisches am Altar, auf dem man dem Gott gerade seinen Anteil geopfert hat, und danach das Festmahl der Krieger” (VEIT 2000: 555 mit weiterführender Literatur) gehört. Ein solches Opfermahl muss auch Abfall produziert haben, und zwar auch Tierknochen mit Schlacht-, Brat- und Schnittspuren, Abfall, der vermutlich irgendwann nach Ende der Zeremonie und des damit assoziierten Festmahles entsorgt wurde.

Zum anderen mag die Vermutung, dass die z.B. in der Viereckschanze von *Ehningen* beobachtete, mengenmäßige Fundkonzentration im Bereich des Tores und an den Ecken der Grabenanlage darauf zurückzuführen sei, dass an den Ecken Aufgänge auf den Wall bestanden und innerhalb der Siedlung angefallener Müll von dort aus in den Graben entsorgt wurde (WIELAND 1999: 43), zwar auf den ersten Blick verlockend sein, muss jedoch bei genauerer Betrachtung infrage gestellt werden. So spricht zum Beispiel wenig für die Annahme, dass der Müll üblicherweise in einzelnen Eimerladungen gesammelt und direkt über den Wall in den Graben entsorgt wurde, sondern es ist weitaus wahrscheinlicher, dass er auf einem Misthaufen gesammelt wurde, eventuell auch mit der Absicht, diesen Siedlungsmüll, der auch einen großen Anteil organischer Abfälle und womöglich auch größere Mengen an Viehdung enthalten

haben dürfte, zur Düngung auf die mit der Siedlung assoziierten Felder zu verteilen (siehe dazu unter anderem HILL 1993; PARKER PEARSON 1996: 125–127; KARL 2005: 77–80). Ebenso scheint die Menge des Abfalls, der sich in den Siedlungsgruben und -gräben findet, im Vergleich mit der Gesamtmenge des Abfalls, der auf eisenzeitlichen, primär landwirtschaftlich ausgerichteten Siedlungen selbst bei sehr vorsichtiger Schätzung des zu erwartenden Anfalls von Abfällen entstanden sein muss, viel zu gering zu sein. Es stellt sich daher die Frage, weshalb nur ein Bruchteil des Abfalls in die Gräben, noch dazu an fünf verschiedenen (und noch dazu hervorstechenden) Orten, entsorgt worden sein soll. Konzentrationen von Abfall innerhalb des Bereichs der Siedlung oder in die Siedlung umgebenden Grabenanlagen sind daher schon alleine deshalb beachtenswert und eventuell weitaus besser mit rituellen Deponierungen als mit einfacher Müllentsorgung in Verbindung zu bringen.

Nahe liegend ist hier eine Interpretation wie jene, die momentan in der britischen Eisenzeitsiedlungsforschung populär ist, dass es sich dabei um ein Ritual zur Erhaltung, Kontrolle bzw. Förderung der Fruchtbarkeit gehandelt haben könnte (HILL 1993; PARKER PEARSON 1996: 126–127), sozusagen als direkter, kontagiöser, positiver Ritus (VAN GENNEP 1986: 16–24). Ebenfalls möglich – und für die Fundkonzentrationen bei Tor und Ecken von Viereckschanzen eine verlockende Deutung – ist aber die Interpretation derartiger Fundkonzentrationen als Reste von Deponierungen von Opfern bzw. als Reste von Opfern an Stationen in einem Zirkumambulationsritus, bei dem die Siedlung (wohl in Richtung des Sonnenlaufs) umschritten und auf diese Weise die Funktion des Hofes als Friedstatt erhalten bzw. erneuert wurde. Dass sich dabei besonders der Bereich des Tores – fraglos ein Ort mit liminalem Charakter – und die durch die geometrische Form der Anlage prominenten Ecken besonders für die Durchführung ritueller Handlungen und die damit verbundene Deponierung von Opfern oder Resten von Opfermählern etc. angeboten haben müssen, liegt auf der Hand (Abb. 20). Ein Zusammenhang mit römischen Festen wie insbesondere den *Terminalia* und den *Ambarvalia* – gerade bei letzteren ist eines der zentralen Elemente ja ebenfalls die Fruchtbarkeit (FORSYTHE 2005: 129–135; WOODWARD 2006) – scheint hier auch nicht ausgeschlossen und könnte gleichzeitig ein Element einer multikausalen Erklärung für die Beliebtheit des Umgangstempels in den westlichen Provinzen des römischen Reichs bieten (ALTJOHANN 1995: 201–202).

Ebenfalls in rituellem Zusammenhang stehen könnten auch die gelegentlich beobachtbaren Metallfunddepots bzw. Deponierungen von mit der Erzeugung von Metallgegenständen in Zusammenhang stehenden Funden in den Gräben

oder wenigstens im Nahebereich der Grabenanlagen (PARKER PEARSON 1996: 120–128; WIELAND 1999: 56; VON NICOLAI 2005: 105). Zwar ist, wie WIELAND (1999: 56) richtig bemerkt hat, der Charakter von Depotfunden oft unklar, vor allem wenn es sich um Depots von Werkzeug und Gerät handelt. Und tatsächlich ist im Einzelfall niemals auszuschließen, dass in Siedlungen gefundene Gerätedepots nicht ursprünglich in der Absicht angelegt wurden, diese bloß vorübergehend zu verstecken. Allerdings spricht gerade der von WIELAND (1999: 56–58) in diesem Zusammenhang angeführte Hinweis, dass Hortfunde mit Eisengerät zahlreicher aus Siedlungen als aus anderen Fundkontexten vorzuliegen scheinen (KURZ 1995: 31), im Kontext des hier Besprochenen nicht unbedingt dafür, dass es sich dabei um reine Verwahrfunde handelt. Zwar sind Gerätehorte in Siedlungen keineswegs eine regelhafte Erscheinung, aber für vergessene Geräteverstecke treten sie überraschend häufig auf. Die Erklärung, dass Gerätedepots aus kultisch-rituellen Gründen vorzugsweise in Siedlungen anzutreffen sind, könnte hier die wahrscheinlichere sein. Neuerlich drängt sich hier bis zu einem gewissen Grad ein aus der frühmittelalterlichen keltischen Sagentradition bekanntes Motiv auf: die Weigerung nach Beginn eines Festes weitere Gäste einzulassen, wenn diese nicht ein Handwerk beherrschen, wie wir es im walisischen Text *Culhwch ac Olwen* (GANTZ 1976: 137; BIRKHAN 1989: 37) und im irischen *Cath Maige Tuired* finden (GRAY 1982: 39–41; BIRKHAN 1997: 502). Handwerkern ist das Betreten eines Hofes auch dann erlaubt, wenn er eigentlich geschlossen ist.

Schließlich bleibt noch die scheinbar nicht seltene Umgestaltung der Anlagen zu nennen, sei es durch interne Unterteilungen, wie sie sich am Kontinent gelegentlich finden (WIELAND 1999: 44; VON NICOLAI 2006: 4–5), oder durch Erweiterungen, wie sie sowohl am Kontinent als auch auf den Britischen Inseln anzutreffen sind (WIELAND 1999: 44; VON NICOLAI 2006: 4–5; CUNLIFFE 1991: 240; siehe auch oben Abb. 13), oder auch intentionelle Verfüllungen und Neuaushub von Gräben, wie sie sich gelegentlich auf den Britischen Inseln feststellen lassen (HILL 1995a: 50–51). Auch ist in diesem Zusammenhang auf die oft relativ kurze Laufzeit der Siedlungen hinzuweisen: Von den 34 Anlagen im von Caroline VON NICOLAI (2005: 80) behandelten Sample haben 70% eine Laufzeit von unter 100 Jahren, und auch bei den britischen Anlagen zeigt sich oft ein sehr ähnliches Bild (siehe z.B. WILLIAMS & MYTUM 1998). Dies lässt sich natürlich alles durch rein praktische Erwägungen erklären, ein Zusammenhang mit Hausfriedensbrüchen mit schwerwiegenden oder sogar irreparablen Folgen ist jedoch eine verlockende Alternativerklärung. Eine Umgestaltung der Anlage kann als Folge eines solchen schwerwiegenden Hausfriedensbruchs notwen-

# Hausfrieden. Die Siedlung als magisch-religiös geschützter Raum

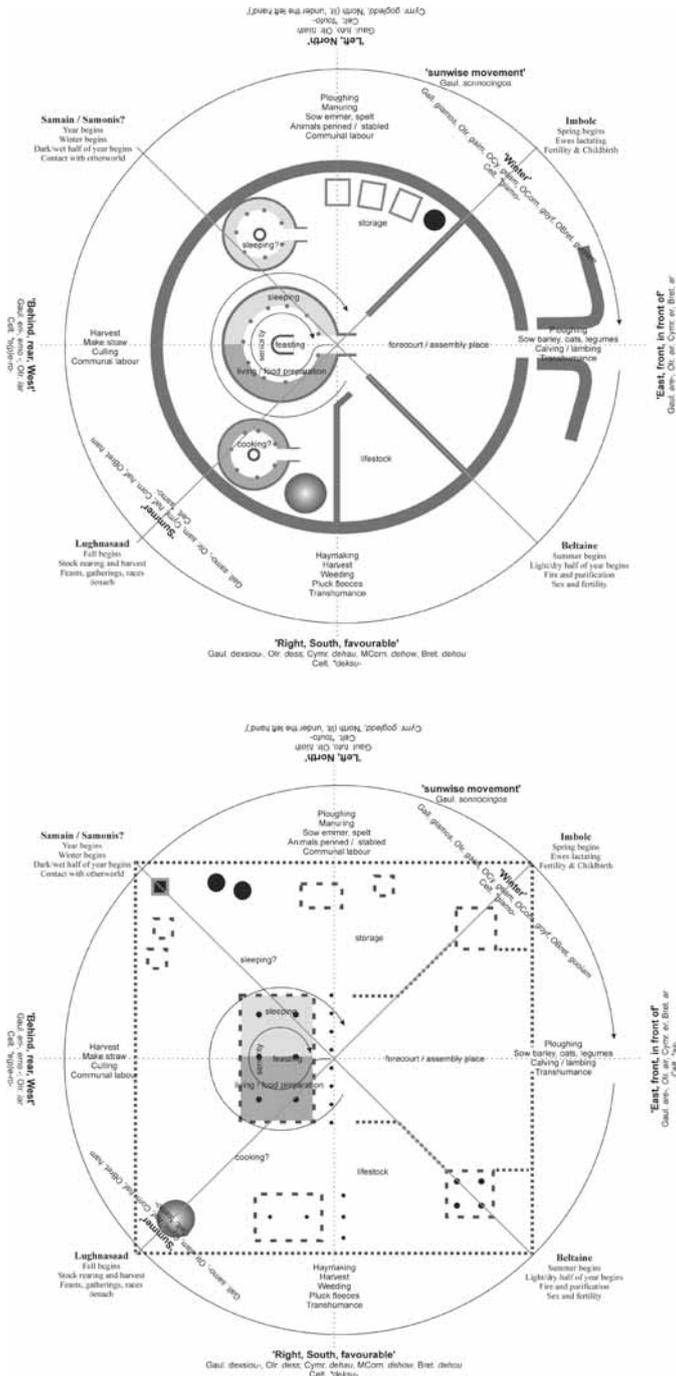


Abb. 20: Insulare (oben) und kontinentale Siedlungen im kosmologischen Jahreslauf.

dig geworden sein, um die Ordnung im Mikrokosmos der Siedlung wieder herzustellen und die Aufgabe der Siedlung nach einem so schwerwiegenden Hausfriedensbruch, dass die Siedlungsstelle auf absehbare Zeit mit Unglück behaftet war, unvermeidlich.

Wie bereits erwähnt, sind dies nur einige wenige und noch dazu völlig unvollständig beobachtete und untersuchte Hinweise, dass eisenzeitliche Siedlungen nicht nur sekundäre rituelle Funktionen hatten, sondern die profane von der sakralen Funktion der Siedlung nicht zu trennen ist. Sowohl in ihrer Anlage als auch in ihrer Nutzung scheinen eisenzeitliche Siedlungen in weiten Teilen Europas die Ordnung des Kosmos widerzuspiegeln und sind damit nicht nur ein eingegrenzter Wohn- und Wirtschaftsraum, sondern auch ein heiliger Raum, der rituell begründet ist und rituell genutzt wird.

#### ‘ECHTE’ HEILIGTÜMER

Wenn die Siedlung ein heiliger Raum ist, stellt sich natürlich die Frage, was es mit jenen Heiligtümern auf sich hat, die nicht auch eine Funktion als Siedlungsanlage haben. Dabei ist vorab anzumerken, dass wenigstens einige der gewöhnlich als Heiligtümer interpretierten Befunde, vor allem solche von den Britischen Inseln, im Lichte des oben Gesagten nicht unbedingt als ‘echte’ Heiligtümer zu betrachten sind. Auf die strukturelle Ähnlichkeit zwischen eisenzeitlichen Siedlungen und sogenannten Heiligtümern in Großbritannien wurde ja bereits weiter oben hingewiesen. Wenngleich die Befunde z.B. von *Hayling Island* (SMITH 2001: 40–44) und *Thetford* (SMITH 2001: 50–56) durchaus einige Besonderheiten aufweisen, die eine im Vergleich zu normalen Siedlungen erhöhte rituelle Aktivität an diesen Fundstellen belegen, bedeutet das noch nicht, dass es sich dabei um Heiligtümer im eigentlichen Sinn gehandelt haben muss. Andere Fundstellen hingegen, allen voran die besonders bekannten Anlagen von *Gournay-sur-Aronde* und *Ribemont-sur-Ancre* (BRUNAUX 1999 mit weiterführender Literatur) und vergleichbare Befunde, stellen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Siedlungsanlagen dar, sondern sind weitgehend unbestritten als echte Heiligtümer zu betrachten. Die Existenz echter Heiligtümer neben der selbst einen heiligen Raum darstellenden Siedlung stellt aber wohl nicht mehr als einen Ausdruck der Ausbildung einer organisierten Religion dar – eventuell des historisch überlieferten Druidentums –, neben dem aber eine weniger systematisierte und hierarchisierte, diffuse, sozusagen unsichtbare Religion – man könnte sie auch als Volksglauben bezeichnen – un-

gebrochen weiter besteht, wie auch Jürgen ZEIDLER (2007: 649–650) neuerdings in Bezug auf die Druiden und allgemeiner für die keltische Religion argumentiert hat. Die Siedlungen mit ihrer kosmologischen *Orientierung*, mit ihrer internen, wohl ebenfalls kosmologisch bedingten Raumorganisation und mit den im Siedlungskontext stattfindenden rituellen Handlungen würden in diesem Kontext eher in den Bereich des Volksglaubens fallen, während die echten Heiligtümer dem Bereich der organisierten Religion zuzuordnen wären. Wenn dem so ist und Siedlungen wenigstens zum Teil auch aufgrund ihrer besonderen Anlage unter Hausfrieden standen, ist natürlich parallel auch davon auszugehen, dass die echten Heiligtümer unter einer Art Tempelfrieden standen und damit potentiell sogar nicht, wie LUPOI (2000: 380–381) argumentiert hat, eine Übertragung des Asylgedankens vom privaten Bereich des Hauses bzw. Hofes auf das Atrium der frühchristlichen Kirche stattgefunden hat, sondern eine mehr oder minder direkte Übertragung des Gottesfriedens von späteisenzeitlichen Heiligtümern auf gallo-romanische Tempel und in weiterer Folge von diesen auf frühchristliche Kirchen stattfand.

#### DIE SIEDLUNG ALS MAGISCH-RELIGIÖS GESCHÜTZTER RAUM

Wie in diesem Beitrag gezeigt wurde, folgen sowohl kontinentale als auch insulare eisenzeitliche Siedlungen, gleichgültig ob sie auf dem Rechteck oder dem Kreis als geometrischer Grundform aufbauen oder diese mischen, ähnlichen Prinzipien, was ihre *Orientierung* und die Grundlagen ihres inneren Aufbaus betrifft (Abb. 21, 22). In Irland hält sich diese Struktur bis ins Frühmittelalter, in einigen wenigen Fällen vielleicht sogar noch länger. Was auf den ersten Blick unmöglich erscheinen mag – wie die Quadratur des Kreises – lässt sich auf die jeweils lokale Einhaltung von Regeln im Aufbau des Hofes zurückführen, die letztlich auf einer gemeinsamen Vorstellung der kosmologischen Ordnung des Universums beruhen.

Wichtig beim Aufbau der Siedlung scheint in erster Linie die Einfriedung des Hofes, die entweder mittels einer leicht vergänglichen und oft keinerlei archäologische Spuren hinterlassenden Einhegung (kelt. *\*kagio-*) oder durch einen niedrigen Erdwall samt vorgelagertem Graben (kelt. *\*rātis*) oder einen Befestigungswall (kelt. *\*dūnom*) einen deutlich gegen das Siedlungsumfeld abgegrenzten Hofbereich (kelt. *\*lissos*) erzeugt. Der Eingang in diesen Hofbereich ist vorzugsweise Richtung Osten oder Südosten orientiert, was einen gewissen Bezug zur Morgensonne nahe legt. Dass andere Ausrichtungen vor-

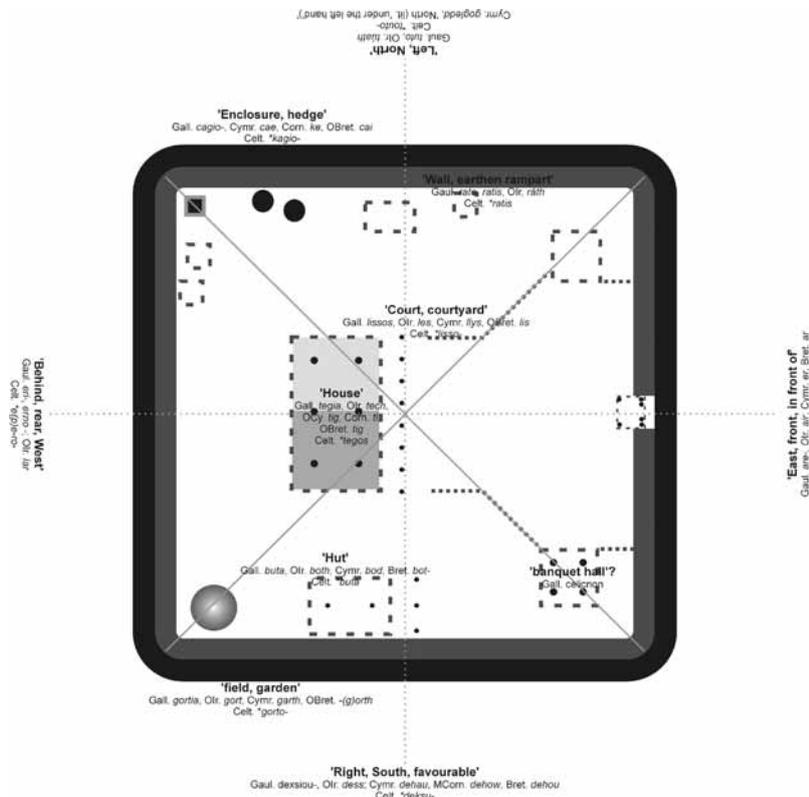


Abb. 21: Struktureller Aufbau eines eisenzeitlichen, eingefriedeten kontinentalen Hofes.

kommen, lässt jedoch vermuten, dass entweder auch andere Ausrichtungen – wenigstens unter bestimmten Umständen – als günstig betrachtet wurden, oder dass aber die *Orientierung* nicht generell als bedeutungsvoll verstanden wurde, sondern eher eine Tradition war, die man zwar nach Möglichkeit zu beachten trachtete, an die man sich aber nicht unbedingt gebunden fühlte. Dem Eingang in die Anlage gegenüber, ungefähr zwischen der Mitte des Hofes und seiner Rückseite, fand sich gewöhnlich das Wohnhaus (kelt. *\*tegos*), dessen Eingang wiederum vorzugsweise gegen Osten oder Südosten gerichtet war. Zwischen dem Eingang in den Hof und dem Haus selbst wurde ein offener Platz freigehalten, der offenbar gewöhnlich einigermaßen sauber gehalten wurde. Am Rand des Hofes an der Innenseite der Umfriedung standen gewöhnlich weitere Gebäude, die verschiedene Funktionen erfüllen konnten, wobei vielleicht eine Trennung zwischen einem eher der Produktion und dem Vieh vorbehaltenen Südtail (bzw. dem vom Haus aus Richtung Hofeingang blickend rechten Teil)

## Hausfrieden. Die Siedlung als magisch-religiös geschützter Raum

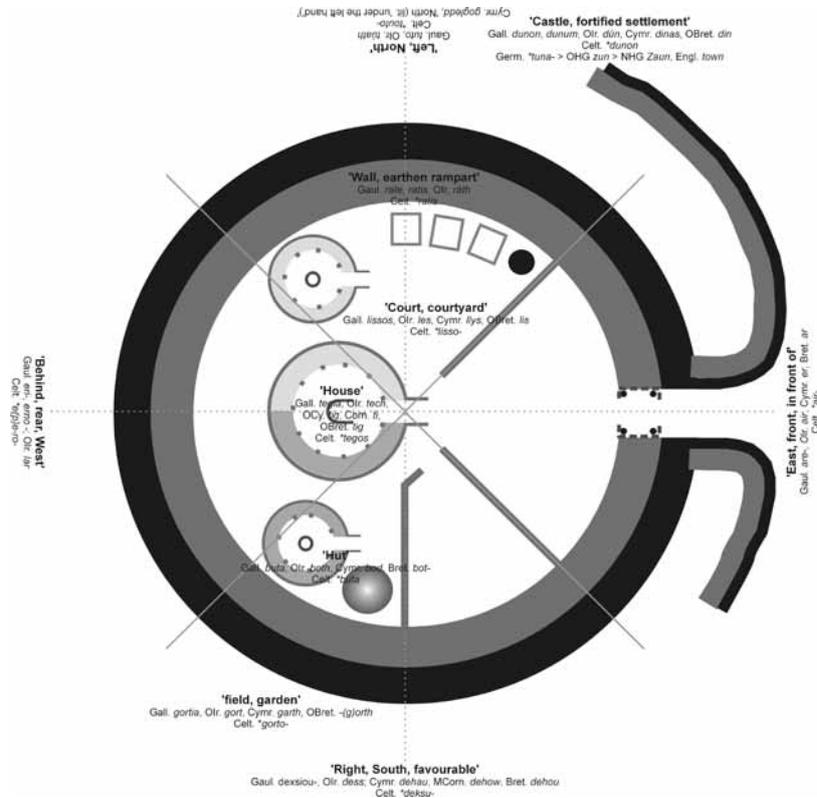


Abb. 22: Struktureller Aufbau eines eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen, eingefriedeten insularen Hofes.

und einem vorwiegend der Lagerung von Gütern vorbehaltenen Nordteil (bzw. dem linken Teil) der Anlage beachtet wurde. Eine derartige funktionale Trennung in einen Nordteil (bzw. linken Teil) und einen Südteil (bzw. rechten Teil) findet sich potentiell auch im Bereich des Hauses selbst, bei dem der Süden eher der Produktion von Gütern und Nahrungsmitteln vorbehalten gewesen, der Norden hingegen primär als Schlafraum fungiert haben könnte.

Dieses vom Umland abgegrenzte Hofareal dürfte eine Zone gewesen sein, die unter dauerhaftem Frieden, dem Hausfrieden, stand. Dabei ist unter Frieden nicht nur die Abwesenheit von Gewalt, sondern vielmehr ein allgemeiner Zustand der Einhaltung der profanen sowie der sakralen rechten Ordnung zu verstehen, unter der Hoheit des Hausherrn, der durch die richtige Anlage seines Hofes in gewissem Sinne den (göttlichen) Schöpfungsakt auf Erden nachvollzogen und damit seine Herrschaft über den abgegrenzten Bereich seines Hofes begründet hat. Die Abgrenzung des Hofes vom Umland dient daher nicht nur

dem physischen Schutz des Haushalts, der auf ihm lebt, und dem Ausdruck eines rechtlichen Eigentumsanspruchs, sondern gleichzeitig und mit demselben Grad von Wichtigkeit auch dem Schutz des Hofes vor allen düsteren, üblen, *sinistren* Einflüssen, die außerhalb dieses geschützten Raums Mensch, Tier und Sachen stetig bedrohten. Dieser magisch-religiöse Schutz, den der eingefriedete Hof bietet, wurde auf rituellem Weg erzeugt und musste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch durch wiederholte rituelle Handlungen aufrechterhalten werden. Umgekehrt ist er als rituell begründeter, ‘besonderer’, von der sonstigen Welt deutlich abgegrenzter Raum auch ein Ort, der sich in besonderem Ausmaß zur Durchführung anderer Rituale geeignet haben dürfte, insbesondere solcher, die mit dem Wohlergehen des Hofes und seiner Bewohner in Zusammenhang standen.

Zum Ausdruck kommt dies im archäologischen Befund nicht nur in der Orientierung und Struktur des Hofes, sondern auch darin, dass sich Hinweise auf die Nutzung des Hofes als Raum für rituelle Handlungen aller Art finden lassen – trotz bei weitem nicht ausreichendem Forschungsstand. So sprechen die Bestattung von Neonaten und Kleinkindern, die oft im Siedlungskontext zu finden sind, für eine Nutzung des Hofes als regulärer Bestattungsort für jene Mitglieder der Hofgemeinschaft, die noch nicht als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft galten, ihren Verwandten und Mitbewohnern aber dennoch lieb und teuer waren. Die Deponierung von menschlichen Knochenfragmenten könnte als Wiederholung eines möglicherweise wichtigen Elements des Schöpfungsmythos in Zusammenhang mit der Erzeugung, Erhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens im Zusammenhang stehen oder aber ein magischer Ritus zur Beschwörung des Schutzes der Ahnen sein. Die Deponierung von vollständigen Tierkadavern, Teilskeletten und auch von gewöhnlichem Siedlungsabfall an besonderen, hervorgehobenen Orten im Befundbild könnte mit Fruchtbarkeitsriten in Zusammenhang stehen und gleichzeitig einen Hinweis auf Zirkumambulationsriten bieten, die wiederum zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens gedient haben könnten. Die Bedeutung von Metalldepots ist zwar unklar, auch bei diesen ist aber ein ritueller Zusammenhang nicht unwahrscheinlich. Selbst die relativ häufige Umgestaltung von Höfen könnte auf Versuche zurückzuführen sein, die rituelle Unversehrtheit des Hofes nach einem Bruch des Hausfriedens wiederherzustellen; die relativ kurze Laufzeit vieler dieser Hofanlagen andererseits auf die wenigstens mittelfristig unwiederbringliche rituelle Unversehrtheit des Hofes nach einem besonders gravierenden Hausfriedensbruch. Hier wäre eine genauere Beobachtung von Befunden mit möglicherweise (auch) ritueller Bedeutung während der Ausgra-

bung und eine Berücksichtigung der Möglichkeit ritueller Bedeutungen von scheinbar profanen Befunden in Publikationen wünschenswert.

Zweifellos sind nahezu alle oben als Hinweise auf rituelles Verhalten gedeuteten Befunde auch Ergebnis von Handlungen mit profanem Zweck. Wie ich in diesem Beitrag zu zeigen versucht habe, ist jedoch eine rituelle Funktion der Handlungen, die diese Befunde erzeugt haben, ebenfalls sehr wahrscheinlich. Profane und sakrale Bedeutung und Funktion des Hofes sind daher letztlich nicht voneinander zu trennen, noch kann der einen Funktion des Hofes der Primat über die andere zugesprochen werden: Der Hof ist der Wohnraum, aber gleichzeitig auch das Heiligtum derer, die ihn bewohnen.

#### ABKÜRZUNGEN

b.g.	Gaius Julius Caesar, <i>De Bello Gallico</i> . M.L. Deissmann (ed. & übers.), <i>Gaius Iulius Caesar. De Bello Gallico/Der Gallische Krieg</i> (Lateinisch/Deutsch), Stuttgart: Reclam 1980.
GPC	<i>Geiriadur Prifysgol Cymru – Dictionary of the Welsh Language</i> . Caerdydd: Gwasg Prifysgol Cymru.
GPC <sub>2</sub>	<i>Geiriadur Prifysgol Cymru – Dictionary of the Welsh Language</i> . 2 <sup>nd</sup> edition. Caerdydd: Gwasg Prifysgol Cymru.

#### BIBLIOGRAFIE

ALTJOHANN 1995	M. Altjohann, 'Bemerkungen zum Ursprung des gallo-römischen Umgangstempel', in: W. Cyszcz, C.-M. Hüssen, H.-P. Kuhnen, C.S. Sommer (Hg.), <i>Provinzialrömische Forschungen. Festschrift für Günter Ulbert zum 65. Geburtstag</i> , Espelkamp: Leidorf 1995, 169–203.
BERGER 1993	L. Berger, 'Säuglings- und Kinderbestattungen in römischen Siedlungen der Schweiz – ein Vorbericht', in: M. Struck (Hg.), <i>Römerzeitliche Gräber als Quellen zur Religion, Bevölkerungsstruktur und Sozialgeschichte</i> [= Archäologische Schriften des Instituts für Vor- und Frühgeschichte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 3], Mainz: Institut für Vor- und Frühgeschichte 1993, 319–328.
BIRKHAN 1989	H. Birkhan, <i>Keltische Erzählungen vom Kaiser Arthur. Teil II, Erzählungen des Mittelalters</i> , Kettwig: Phaidon 1989.
BIRKHAN 1997	H. Birkhan, <i>Kelten. Versuch einer Gesamtdarstellung ihrer Kultur</i> , Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften 1997.
BITTEL ET AL. 1990	K. Bittel, S. Schiek & D. Müller, <i>Die keltischen Viereckschanzen. Atlas archäologischer Geländedenkmäler in Baden-Württemberg I</i> , Stuttgart: Theiss 1990.
BRUNAUX 1999	J.-L. Brunaux, 'Die keltischen Heiligtümer im Nordwesten Gal-

RAIMUND KARL

- liens', in: G. Wieland (Hg.), *Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur*, Stuttgart: Theiss 1999, 91–104.
- CHARLES-EDWARDS 1989 T.M. Charles-Edwards, *The Welsh laws*, Writers of Wales Series, Cardiff: University of Wales Press 1989.
- CHYTRÁČEK & METLIČKA 2004 M. Chytráček & M. Metlička, *Die Höhensiedlungen der Hallstatt- und Latènezeit in Westböhmen* [Památky archeologické – Supplementum 16], Praha: Archeologický ústav Akademie věd České republiky 2004.
- CUNLIFFE 1991 B.W. Cunliffe, *Iron Age Communities in Britain*, 3<sup>rd</sup> edition, London: Routledge 1991.
- CUNLIFFE 1999 B.W. Cunliffe, 'Comment on M. Parker Pearson, Food, Sex and Death: Cosmologies in the British Iron Age with Particular Reference to East Yorkshire', *Cambridge Archaeological Journal* 9/1 (1999), 62.
- DAVIES & LYNCH 2000 J.L. Davies & F.M. Lynch, 'The Late Bronze and Iron Age', in: F. Lynch, St. Aldhouse-Green & J.L. Davies, *Prehistoric Wales*, Stroud: Sutton 2000, 139–219.
- DEDET ET AL. 1991 B. Dedet, H. Duda & A.-M. Tillier, 'Inhumations de foetus, nouveau-nés et nourrissons dans les habitats protohistoriques du Languedoc: l'exemple de Gailhan (Gard)', *Gallia* 48 (1991), 59–108.
- DELAMARRE 2003 X. Delamarre 2003, *Dictionnaire de la langue gauloise*, Paris: éditions errance 2003.
- DOLL 1999 M. Doll, 'Tier- und Menschenknochen', in: G. Wieland (Hg.), *Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur*, Stuttgart: Theiss 1999, 61–67.
- EDWARDS 1990 N.M. Edwards, *The Archaeology of Early Medieval Ireland*, London: Batsford 1990 [1996 pbk. ed.].
- FITZPATRICK 1994 A. Fitzpatrick, 'Outside in: the structure of an Early Iron Age house at Dunston Park, Thatcham, Berkshire', in: A. Fitzpatrick & E. Morris (Hg.), *The Iron Age in Wessex: Recent Work*, Salisbury: Trust for Wessex Archaeology 1994, 68–72.
- FITZPATRICK 1997 A. Fitzpatrick, 'Everyday life in Iron Age Wessex', in: A. Gwilt & C. Haselgrove (eds.), *Reconstructing Iron Age Societies: New Approaches to the British Iron Age* [= Oxbow Monograph 71], Oxford: Oxbow 1997, 73–86.
- FORSYTHE 2005 G. Forsythe, *A Critical History of Early Rome. From Prehistory to the First Punic War*, Berkeley: University of California Press 2005 [2006 pbk. ed.].
- GANTZ 1976 J. Gantz (übers.), *The Mabinogion*, London: Penguin 1976.
- GRAY 1982 E.A. Gray (ed. & übers.), *Cath Maige Tuired. The second battle of Mag Tuired* [= Irish Texts Society Vol. 52], London: Irish Texts Society 1982.
- HASELGROVE 2001 C. Haselgrove, 'Iron Age Britain and its European setting', in: J. Collis (Hg.), *Society and Settlement in Iron Age Europe. Actes du XVIIIe Colloque de l'AFEAF, Winchester – April 1994* [= Sheffield Archaeological Monographs 11], Sheffield: Collis 2001, 37–72.
- HASENFRATZ 1992 H.-P. Hasenfratz, *Die religiöse Welt der Germanen. Ritual, Magie, Kult, Mythos*, Freiburg i.Br.: Herder 1992.

Hausfrieden. Die Siedlung als magisch-religiös geschützter Raum

- HAWKES 1994 S. Hawkes, 'Longbridge Deverill Cow Down, Wiltshire, House 3: a major round house of the Early Iron Age', *Oxford Journal of Archaeology* 13 (1994), 49–69.
- HILL 1993 J.D. Hill, *Ritual and Rubbish in the Iron Age of Wessex*, Unpubl. Diss., Cambridge: University of Cambridge 1993.
- HILL 1995a J.D. Hill, 'How should we study Iron Age societies and hillforts? A contextual study from southern England', in: J.D. Hill & C.G. Cumberpatch (Hg.), *Different Iron Ages: studies on the Iron Age in temperate Europe* [= British Archaeological Reports International Series 602] Oxford 1995, 45–66.
- HILL 1995b J.D. Hill, 'The Pre-Roman Iron Age in Britain and Ireland (ca. 800 B.C. To A.D. 100): An Overview', *Journal of World Prehistory* 9/1 (1995), 47–98.
- HILL 1996 J.D. Hill, 'Hill-forts and the Iron Age of Wessex', in: T.C. Champion & J.R. Collis (Hg.), *The Iron Age in Britain and Ireland: Recent Trends* [= Recent Trends Series 4], Sheffield: Collis 1996, 95–116.
- HINGLEY & MILES 1984 R. Hingley & D. Miles, 'Aspects of the Iron Age settlement in the Upper Thames valley', in: B.W. Cunliffe & D. Miles (Hg.), *Aspects of the Iron Age in Central Southern Britain* [= Committee for Archaeology Monograph 2], Oxford 1984, 52–71.
- HOFENEDER 2005 A. Hofeneder, *Die Religion der Kelten in den antiken literarischen Zeugnissen. Band I: Von den Anfängen bis Caesar*, Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften 2005.
- HOLDER 1904 A. Holder, *Alt-Celtischer Sprachschatz. I–T*, Leipzig: Teubner 1904.
- JENKINS 1990 D. Jenkins (trans.), *The Law of Hywel Dda. Law Texts from Medieval Wales* [= The Welsh Classics 2], Llandysul: Gomer Press 1990.
- KARL 2005 R. Karl, 'Die Notbergung im Rahmen des Baus der A4-Ostautobahn (1995)', in: R. Karl und S. Prochaska, *Die latènezeitliche Siedlung von Göttlesbrunn, p.B. Bruck an der Leitha, Niederösterreich. Die Notbergung 1989. Die Grabungen 1992–1994. Zwei latènezeitliche Töpferöfen* [= Historica Austria Band 6], Wien: Österreichischer Archäologie Bund 2005, 11–121.
- KARL 2006a R. Karl, 'Segmentäre Gesellschaften oder Feudalstaaten? Das irische Frühmittelalter und die Interpretation des archäologischen Befundes', in: S. Burmeister & N. Müller-Scheeßel (Hg.), *Soziale Gruppen – kulturelle Grenzen. Die Interpretation sozialer Identitäten in der Prähistorischen Archäologie* [= Tübinger Archäologische Taschenbücher 5], Münster: Waxmann 2006, 233–255.
- KARL 2006b R. Karl, *Altkeltische Sozialstrukturen* [= Archaeolingua Main Series 18], Budapest: Archaeolingua 2006.
- KARL 2007 R. Karl, 'Siedlungen und Sozialstruktur im eisenzeitlichen Wales', *Keltische Forschungen* 1 (2007), 73–147.
- KARL & LÖCKER i.V. R. Karl & K. Löcker, 'Thrown out with the bathwater or properly buried? Infant skeletons in settlement contexts on the Dürrnberg bei Hallein', in: M. Lally (Hg.), *The Archaeology of Infan-*

RAIMUND KARL

- cy and Childhood. Papers presented to the Conference held at the University of Kent at Canterbury, 6–8 May 2005* [= British Archaeological Reports], Oxford: Archaeopress i.V.
- KELLY 1988 F. Kelly, *A Guide to Early Irish Law*, Dublin: Dublin Institute of Advanced Studies 1988.
- KELLY 1997 F. Kelly, *Early Irish Farming*, Dublin: Dublin Institute of Advanced Studies 1997.
- KRUTA 1991 V. Kruta, 'Celtic Religion', in: S. Moscati et al. (Hg.), *The Celts*, Milano: Bompiani 1991, 499–507.
- KURZ 1995 G. Kurz, *Keltische Hort- und Gewässerfunde in Mitteleuropa* [= Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg 33], Stuttgart: Theiss 1995.
- LÉVI-STRAUSS 1966 C. Lévi-Strauss, *The Savage Mind*, London: Weidenfeld and Nicolson 1966.
- LÖCKER & KARL i.V. K. Löcker & R. Karl, 'Aus dem Fenster geworfen oder doch bestattet? Überlegungen zu Kinderskelettfunden in der Gewerbesiedlung im Ramsautal am Dürrnberg bei Hallein', *Internationales ÖGUF-Symposium 'Prähistorische Siedlungs-, Grab- und Kultstätten im Umfeld der alpinen Welt'*, 24.–27. Oktober 2001, *Wattens*. Budapest: Archaeolingua i.V.
- LUPOI 2000 M. Lupoi, *The Origins of the European Legal Order*, Cambridge: Cambridge University Press 2000.
- MACNEILL 1923 E. MacNeill, 'Ancient Irish Law: the Law of Status or Franchise', *Proceedings of the Royal Irish Academy* 36 C (1923), 265–316.
- MAIER 2004 B. Maier, 'Die Religion der Kelten', in: St. Zimmer (Hg.), *Die Kelten. Mythos und Wirklichkeit*, Stuttgart: Theiss 2004, 57–67.
- MALRAIN ET AL. 2002 F. Malrain, V. Matterne & P. Méniel, *Les paysans gaulois (IIIe siècle – 52 av.J.-C.)*, Paris: éditions errance 2002.
- MEID 1987 W. Meid, 'Zur Vorstellungswelt der Indogermanen anhand des Wortschatzes', in: W. Meid (Hg.), *Studien zum indogermanischen Wortschatz* [= Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft 52], Innsbruck: Institut für Sprachwissenschaft 1987, 155–166.
- MEYER 1894 K. Meyer, *Hibernica minora, being a fragment of an Old-Irish treatise on the Psalter*, Anecdota Oxoniensia, Oxford: Oxford University Press 1894.
- MITTEIS & LIEBERICH 1992 H. Mitteis & H. Lieberich, *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, 19., ergänzte Auflage, München: Beck 1992.
- NEUGEBAUER & GATTRINGER 1984 J.-W. Neugebauer & A. Gattringer, 'Rettungsgrabungen im Unteren Traisental im Jahre 1984. Vorbericht über die Aktivitäten der Abt. f. Bodendenkmale des Bundesdenkmalamtes nach der Verkehrsfreigabe der Kremser Schnellstraße S/33', *Fundberichte aus Österreich* 23 (1984), 97–128.
- Ó RIAIN 1985 P. Ó Riain (Hg.), *Corpus genealogiarum sanctorum Hiberniae*, Dublin: Dublin Institute of Advanced Studies 1985.
- OSWALD 1991 A. Oswald, *A doorway on the Past: round-house entrance orientation and its significance in Iron Age Britain*, Unpublished BA dissertation, Cambridge: Department of Archaeology 1991.

Hausfrieden. Die Siedlung als magisch-religiös geschützter Raum

- OSWALD 1997 A. Oswald, 'A doorway to the past: practical and mystic concerns in the orientation of roundhouse doorways', in: A. Gwilt & C. Haselgrove (eds.), *Reconstructing Iron Age Societies: New Approaches to the British Iron Age* [= Oxbow Monograph 71], Oxford: Oxbow 1997, 87–95.
- PARKER PEARSON 1996 M. Parker Pearson, 'Food, fertility and front doors: houses in the first millennium BC', in: T.C. Champion & J.R. Collis (Hg.), *The Iron Age in Britain and Ireland: Recent Trends* [= Recent Trends Series 4], Sheffield: Collis 1996, 117–132.
- PARKER PEARSON 1999 M. Parker Pearson, 'Food, Sex and Death: Cosmologies in the British Iron Age with Particular Reference to East Yorkshire', *Cambridge Archaeological Journal* 9/1 (1999), 43–69.
- PAULI 1992 L. Pauli, 'Quellen zur keltischen Religionsgeschichte. Ein Überblick zum Vergleich', in: H. Beck, D. Elmers & K. Schier (Hg.), *Germanische Religionsgeschichte. Quellen und Quellenprobleme* [= Ergänzungsband zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 5], Berlin/New York: de Gruyter 1992, 118–144.
- PICCINI 1992 A. Piccini, *Behind the Green Door: rath and cashel entrance orientation and its significance in early historic Ireland*, Unpublished M.A. Dissertation, Sheffield: Department of Archaeology and Prehistory 1992.
- POMEPUY ET AL. 2000 C. Pomepuy, G. Auxiette, S. Desenne, F. Gransar & B. Henon, 'Des enclos à l'âge du Fer dans la vallée de l'Aisne: le monde des vivants et le monde des morts', *Rev. Arch. Picardie* 1/2 (2000), 197–216.
- POPPER 1994 K.R. Popper, *Logik der Forschung*, 10. verbesserte und vermehrte Auflage, Tübingen: Mohr 1994.
- RAMSL 1998 P.C. Ramsel, *Inzersdorf-Walpersdorf. Studien zur späthallstatt-/latènezeitlichen Besiedlung im Traisental, Niederösterreich* [= Fundberichte aus Österreich, Materialhefte A 6], Wien: Bundesdenkmalamt 1998.
- SAYERS 1986 W. Sayers, 'Mani maidi an nem...': Ringing changes on a cosmic motif', *Ériu* 37 (1986), 99–117.
- SCHUBERT 1995 F. Schubert, 'Keltische Umgangstempel von Ingolstadt-Zuchering?', in: K.H. Rieder & A. Tillmann (Hg.), *Archäologie um Ingolstadt. Die archäologischen Untersuchungen beim Bau der B16 und der Bahnverlegung*, Kipfendorf: Stadt Ingolstadt 1995, 127–186.
- SCHWARZ 1959 K. Schwarz, *Atlas der spätkeltischen Viereckschanzen Bayerns*, Kartenband, München: Beck 1959.
- SIMEK 1995 R. Simek, *Lexikon der germanischen Mythologie*, 2. erg. Aufl., Stuttgart: Kröner 1995.
- SJOESTEDT 1994 M.-L. Sjoestedt, *Gods and Heroes of the Celts*, Translated by Myles Dillon, Dublin: Four Courts Press 1994.
- SMITH 2001 A. Smith, *The differential use of constructed sacred space in southern Britain, from the late Iron Age to the 4th century AD* [= British Archaeological Reports, British Series 318], Oxford: Archaeopress 2001.

RAIMUND KARL

- STÖLLNER 1999 T. Stöllner, 'Bemerkungen zu den archäologischen Ergebnissen der Untersuchungen im Ramsautal 1988 bis 1989', in: E. Pucher, *Archäozoologische Untersuchungen am Tierknochenmaterial der keltischen Gewerbesiedlung im Ramsautal auf dem Dürrnberg (Salzburg)* [= Dürrnberg-Forschungen 2], Rahden/Westf.: Leidorf 1999, 1–15.
- STOUT 1984 G.T. Stout, *Archaeological survey of the Barony of Ikerrin*, Roscrea: Roscrea Heritage Society 1984.
- STOUT 1997 M. Stout, *The Irish Ringfort* [= Irish Settlement Studies 5], Dublin: Four Courts Press 1997.
- THORPE 1978 L. Thorpe, *Gerald of Wales. The Journey through Wales and The Description of Wales*, London: Penguin 1978.
- TRACHSEL 2005 M. Trachsel, 'Kriegergräber? Schwertbeigabe und Praktiken ritueller Bannung in Gräbern der frühen Eisenzeit', in: R. Karl & J. Leskovar (Hg.), *Interpretierte Eisenzeiten. Fallstudien, Methoden, Theorie* [= Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich 18], Linz: Oberösterreichisches Landesmuseum 2005, 53–82.
- TREBSCHKE 2005 P. Trebschke, 'Deponierungen in Pfostenlöchern der Urnenfelder-, Hallstatt- und Frühlatènezeit. Ein Beitrag zur Symbolik des Hauses', in: R. Karl & J. Leskovar (Hg.), *Interpretierte Eisenzeiten. Fallstudien, Methoden, Theorie* [= Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich 18], Linz: Oberösterreichisches Landesmuseum 2005, 215–227.
- TURNER 1989 V. Turner, *Das Ritual. Struktur und Anti-Struktur*, Frankfurt/New York: campus 1989.
- TUZAR 1991 J. Tuzar, 'Neue archäologische Ausgrabungen auf dem Leopoldsberg bei Wien', *Archäologie Österreichs* 2/1 (1991), 47.
- VAN GENNEP 1986 A. van Gennep, *Übergangsriten*, Frankfurt/New York: campus 1986.
- VEIT 2000 U. Veit, 'König und Hohepriester? Zur These einer sakralen Gründung der Herrschaft in der Hallstattzeit', *Archäologisches Korrespondenzblatt* 30 (2000), 549–568.
- VENDRYES 1978 J. Vendryes, *Lexique étymologique de l'Irlandais ancien. Lettres T U* par les soins de E. Bachellery et P.-Y. Lambert, Dublin & Paris: Dublin Institute of Advanced Studies 1978.
- VENDRYES 1996 J. Vendryes, *Lexique étymologique de l'Irlandais ancien. Lettre D* par les soins de P.-Y. Lambert, Paris: CNRS 1996.
- VON NICOLAI 2005 C. von Nicolai, *Sakral oder profan? Späteisenzeitliche Einfriedungen in Nordfrankreich und Süddeutschland*, Unpubl. Dipl., Leipzig: Professur für Ur- und Frühgeschichte 2005.
- VON NICOLAI 2006 C. von Nicolai, *Sakral oder profan? Späteisenzeitliche Einfriedungen in Nordfrankreich und Süddeutschland* [= Leipziger online-Beiträge zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie 22], Leipzig 2006.
- WAHL 1995 J. Wahl, 'Die Menschenknochen von der Heuneburg bei Hundersingen', in: E. Gersbach, *Baubefunde der Perioden IVc–IVa der Heuneburg* [= Heuneburgstudien 9. Römisch-Germanische Forschungen 53], Mainz: Zabern 1995, 365–383.

Hausfrieden. Die Siedlung als magisch-religiös geschützter Raum

- WAIT 1985 G. Wait, *Ritual and Religion in Iron Age Britain* [= British Archaeological Reports, British Series 149], Oxford: BAR 1985.
- WENSKUS 1961 R. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, Köln – Wien: Böhlau 1961.
- WIELAND 1999 G. Wieland, *Keltische Viereckschanzen. Einem Rätsel auf der Spur*, Stuttgart: Theiss 1999.
- WILLIAMS & MYTUM 1998 G. Williams & H. Mytum, *Llawhaden, Dyfed. Excavations on a group of small defended enclosures, 1980–4* [= British Archaeological Reports, British Series 275], Oxford: Archaeopress 1998.
- WOODWARD 2006 R.D. Woodward, *Indo-European Sacred Space. Vedic and Roman Cult*, Urbana-Chicago: University of Illinois Press 2006.
- ZEIDLER 2007 J. Zeidler, 'Die Religion der Kelten', in: H. Birkhan (Hg.), *Kelten-Einfälle an der Donau. Akten des Vierten Symposiums deutschsprachiger Keltologinnen und Keltologen. Philologische – Historische – Archäologische Evidenzen*, Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften 2007, 639–652.

P[redig]g. Dr. Raimund Karl  
FSA SCOT MIFA  
University of Wales, Bangor  
School of History, Welsh History  
& Archaeology  
Ogwen Building, Siliwen Road  
Bangor, Gwynedd LL57 2DG  
Cymru, UK  
r.karl@bangor.ac.uk